

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Abteilung Duisburg
Studienort Mülheim
Fachbereich Polizeivollzugsdienst



Bachelorthesis zum Thema:

Täterinnen und Täter

Die Kriminalpolizei im Nationalsozialismus

Vorgelegt von:

Wiona Sophie Krebber
Kurs: MH P 18/57
Einstellungsjahrgang: 2018



Abgabedatum: 10.05.2021

Erstgutachter/in: Dr. iur. Frank Kawelovski M.A.
Zweitgutachter/in: Patrick Rohde M.A.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Wer ist überhaupt ein Täter?	6
2.1 Kriminologische Ansätze zur Erklärung	6
2.2 Die nationalsozialistische Ideologie	8
3. Entstehung und Entwicklung der Kriminalpolizei bis 1933	9
3.1 Zur Entstehung und Entwicklung der Kriminalpolizei in Deutschland	9
3.1.1 Erste Anfänge kriminalpolizeilicher Arbeit	9
3.1.2 Aufgaben und Arbeitsweisen.....	10
3.1.3 Kriminalpolizei in der Weimarer Republik	11
3.2 Entstehung weiblicher Polizeiarbeit und weiblicher Kriminalpolizei	13
3.2.1 Anfänge weiblicher Polizeiarbeit	13
3.2.2 Die Weibliche Kriminalpolizei (WKP)	14
3.3 Zwischenfazit (bis 1933)	15
4. Die Kriminalpolizei im Nationalsozialismus 1933-1945	17
4.1 Die Umstrukturierung der Polizei nach der Machtübernahme	17
4.2 Die Organisations- und Beamtenstruktur der Kriminalpolizei im NS	18
4.3 Die Arbeitsweise innerhalb der <i>vorbeugenden Verbrechensbekämpfung</i> . 19	
4.3.1 Rechtliche Grundlagen	19
4.3.2 Umsetzung durch die Kriminalbeamten	20
4.3.3 Eskalation der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung	21
4.4 Etablierung und Aufgaben der WKP im Nationalsozialismus	23
4.4.1 Existenzsicherung und Einrichtung	23
4.4.2 Aufgaben und Arbeitsweisen im NS-System	24
4.5 Zwischenfazit (1933-1945).....	26

5. War Kriminalrat Dr. Walter Zirpins ein Täter?	28
5.1 Lebenslauf von Walter Zirpins	28
5.2 Das Ghetto Litzmannstadt	29
5.3 Zirpins Rolle in Litzmannstadt	30
5.4 Zwischenfazit zu Walter Zirpins	32
6. Die Kriminalpolizei nach 1945 - Neubeginn oder Fortsetzung?	33
6.1 Entnazifizierung und Dezentralisierung der Polizei	33
6.2 „Renazifizierung“ bis Resozialisierung	34
6.3 Die erfundene kriminalpolizeiliche Tradition	35
6.4 Fehlende Wahrnehmung von einer weiblichen Täterschaft	38
6.5 Zwischenfazit (nach 1945)	39
7. Gesamtfazit	40
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	44

1. Einführung

Die Kriminalpolizei (Kripo) ist seit langem fester Bestandteil der Polizei NRW und vieler anderer Länderpolizeien. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Straftaten aufzuklären. Das erfolgt meist in Kommissariaten, welche auf bestimmte Delikte spezialisiert sind. Insgesamt wird die Kriminalpolizei seit ihrer Entstehung als essenzieller Teil der Polizei gesehen. Doch ob sich die Arbeit und Vorgehensweise der Kriminalpolizei schon immer gleich gestaltet hat und vor allem welche Rolle sie im sog. *Dritten Reich* bei der Verfolgung von Minderheiten spielte, wird selten in Frage gestellt. Der Gedanke, dass ein Teil der Polizei, welcher heute als selbstverständlich gilt, Täterinnen und Täter in den eigenen Reihen gehabt haben könnte scheint völlig fremd.

Bei der Betrachtung vom Thema Täterschaft, seitens der Polizei im Nationalsozialismus (NS), liegt der Fokus oftmals bei der Geheimen Staatspolizei (Gestapo). Allerdings bleibt die Kriminalpolizei, welche zusammen mit der Gestapo zur Sicherheitspolizei gehörte, in diesem Zusammenhang oftmals unbeachtet. Die Frage nach Täterinnen im NS, egal ob innerhalb der Polizei oder nicht, ist dagegen noch weniger geläufig. Somit lässt sich das erläuterte Thema innerhalb der historischen Forschung zur Polizeigeschichte als vergleichsweise unbeachtet einstufen. Zudem ist dieses Thema bei Polizeibeamtinnen und -beamten meist unbekannt. Dennoch ist es relevant die Vergangenheit innerhalb der Polizei umfangreich zu erarbeiten, um Traditionen und Veränderungen vor dem Hintergrund historischer Entwicklungen in die heutige polizeiliche Tätigkeit einbringen zu können. Mit der Ausarbeitung der Thesis soll deshalb erreicht werden, dass der genannte Prozess um ein weiteres Themenfeld erweitert und die polizeiliche Vergangenheit nicht in Vergessenheit gerät.

Die Hauptfragestellung der vorliegenden Thesis lautet: Inwiefern lässt sich der Kriminalpolizei eine Täterschaft im Nationalsozialismus zuschreiben? Diese soll anhand weiterer Leitfragen erarbeitet werden. So stellt sich beispielweise die Frage, wie sich die Kriminalpolizei im NS im Vergleich zu vorher veränderte und ob sich einzelne Beamtinnen oder Beamte als Täterinnen bzw. Täter identifizieren lassen? Zudem ist fraglich, welche Veränderungen es bzgl. der Kriminalpolizei

nach 1945 gegeben hat. Hat eine Entnazifizierung stattgefunden und wurden Beamtinnen und Beamte überhaupt als Täter in Betracht gezogen?

Zur Beantwortung der genannten Fragestellungen soll im Rahmen der Thesis zunächst erläutert werden, wie sich Täterinnen bzw. Täter definieren und identifizieren lassen. Weiterhin wird die NS-Ideologie knapp erklärt. Um im Laufe der Thesis eine mögliche Veränderung der Kriminalpolizei feststellen zu können, wird zunächst die Entstehung und Arbeitsweise der Kriminalpolizei vor dem NS thematisiert. Nach einer groben Skizzierung der generellen Umstrukturierung der Polizei im NS, wird die kriminalpolizeiliche Tätigkeit im NS-System detailliert erfasst. Zur Identifizierung von Täterinnen und Täter innerhalb der Kriminalpolizei wird beispielhaft auf einen Kriminalbeamten Bezug genommen, dessen Arbeitsweise und Umgang mit der veränderten Situation im NS betrachtet und schließlich dessen Täterschaft bewertet. Letztlich wird Bezug auf die Zeit nach 1945 genommen. Schwerpunkt dabei sind Umstrukturierung und Entnazifizierung der Kriminalpolizei. Die sog. Weibliche Kriminalpolizei (WKP) wird innerhalb der Kapitel jeweils gesondert betrachtet, da sie sich als eigenständige Institution von der männlich dominierten Kriminalpolizei unterschied. Zum Schluss soll in einem Gesamtfazit die Täterschaft der Kriminalpolizei bewertet und zusammengefasst werden.

Zur Beantwortung eingangs gestellter Fragestellungen wird zunächst als Grundlage der historischen Betrachtung auf die Literaturanalyse zurückgegriffen. Hinsichtlich der Betrachtung des einzelnen Beamten wird unter anderem auf eine etwa 900-seitige Quellensammlung aus dem Bundesarchiv Bezug genommen. Diese enthält Zeitschriftenaufsätze, dienstliche Briefe und Dokumente, vorwiegend zum Kriminalbeamten Walter Zirpins, welche zwischen 1940 und 1975 entstanden sind. Zudem werden weitere Quellen, wie Erlasse aus der NS-Zeit betrachtet.

Die Forschung hinsichtlich der Kriminalpolizei im Nationalsozialismus begann in den 1990er Jahren.¹ Damit gehört sie zu den eher neueren Forschungsfeldern

¹ Vgl. ROTH, T. (2009). Verbrechensbekämpfung und Verfolgung sozialer Randgruppen – zur Beteiligung lokaler Kriminalpolizeien am NS-Terror, In: SCHULTE, W. (Hrsg.). Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster (S. 481-510). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft S.539. Künftig zitiert: ROTH (2009).

bezüglich der NS-Thematik. Die allgemeine Täterforschung des *Dritten Reiches* begann dagegen unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges. Wissenschaftliche Ausführungen zum Thema sind vor allem von Patrick Wagner und Thomas Roth detailliert erarbeitet. Die Historische Forschung zur WKP ist relativ umfassend. Da die WKP seit 1936 als einzige Organisationsform einer weiblichen Polizei bis zur Eingliederung in die Kriminalpolizei mehrere Jahrzehnte und vor allem nach Ende des NS-Regimes erhalten blieb², liegen hierzu vielseitige Erarbeitungen vor. Vor allem ist dieses Forschungsfeld durch Bettina Blum in mehreren Aufsätzen und Monographien bearbeitet.

2. Wer ist überhaupt ein Täter?

In diesem Kapitel wird untersucht, wann überhaupt von einem Täter bzw. von einer Täterschaft gesprochen werden kann. Dazu wird im Folgenden zunächst der Begriff des *Täters* kriminologisch betrachtet. Weiterhin wird dies mit der besonderen Betrachtung von Tätern im Nationalsozialismus verknüpft. Zudem soll die nationalsozialistische Ideologie als Rahmenbedingung polizeilicher Arbeit im NS-System beleuchtet werden.

2.1 Kriminologische Ansätze zur Erklärung

Im juristischen Kontext ist ein Täter „jeder rechtskräftig Verurteilte“³. Demnach wären bei der Betrachtung vieler Kriminalbeamtinnen und -beamter eine Täterschaft aufgrund mangelnder Verurteilung zwingend ausgeschlossen. In verschiedenen Lexika findet sich weiterhin der Begriff des Tatverdächtigen. „Tatverdächtiger ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender Anhaltspunkte eine rechtswidrige Straftat begangen hat“⁴. Eine heutige polizeiliche Ermittlung der Taten im Nationalsozialismus vor dem Hintergrund

² Vgl. GÖTTING, D. (2009). Die ‚Weibliche Kriminalpolizei‘; ein republikanisches Reformprojekt zwischen Krise und Neuorientierung im Nationalsozialismus. In: SCHULTE, W. (Hrsg.). Die Polizei im NS-Staat. S. 482. Künftig zitiert: GÖTTING (2009).

³ KÖHN, K. (2007). Praxisbezogenes Lexikon der Kriminologie. Sonderband des Handbuchs Kriminalistische Kompetenz. Lübeck: Verlag Schmidt-Römhild. S. 135.

⁴ Ebd. S. 135.

zahlreicher Veränderungen des Strafgesetzbuches erscheint ebenfalls unmöglich. Deshalb ist diese Definition für die folgenden Ausführungen unzureichend. Daraus lässt sich schließen, dass eine Herangehensweise über die kriminologischen Definitionen der Täter-Begriffe unmöglich ist. Stattdessen muss eine umfassende Begutachtung erfolgen, wie sich ein NS-Täter auszeichnet.

Bei der Betrachtung des Begriffes *NS-Täter* muss ebenfalls angemerkt werden, dass eine eindeutige Definition nicht möglich ist. Das liegt daran, dass in allen Bereichen der Gesellschaft des *Dritten Reiches* Täterinnen und Täter zu finden sind. Nach Wolf Ritscher lassen sich jedoch verschiedene Täterkategorien einteilen.⁵ Aktive Täterinnen und Täter haben unmittelbare körperliche Gewalt angewandt, gewalttätige Handlungen geplant, befürwortet oder legitimiert. Dazu zählen beispielweise Beamte der Gestapo, Hitler, Himmler oder einige Richter. Weiterhin lassen sich passive Täterinnen und Täter finden. Diese sind vor allem Zuschauer und Befürworter der Gewalthandlungen.⁶ Ritscher erwähnt weiterhin eine sogenannte *zweite Schuld*. Diese umfasst das Leugnen der eigenen Täterschaft und Teilnahme im Nationalsozialismus nach 1945. Das beinhaltet somit die Täterschaft durch mangelnde Übernahme von Verantwortung.⁷

Im Zusammenhang mit der Verfolgung von nationalsozialistischen Täterinnen und Tätern kam weiterhin im Rahmen der Nürnberger Prozesse der Begriff des *Schreibtischtäter* als eine besondere Täterkategorie auf.⁸ Darunter lassen sich Personen fassen, welche sozusagen vom Schreibtisch aus beispielweise per Erlass Morde planten und initiierten. Diese Art von Täterschaft nachzuvollziehen und nachzuweisen gestaltet sich laut van Laak und Rose schwierig.⁹

Bei der Betrachtung der erläuterten Täterkategorien, insbesondere der Kategorie der passiven Täterinnen und Täter, lässt sich feststellen, dass prinzipiell jeder

⁵ Vgl. RITSCHER, W. (2009). NS-Täter und -Täterinnen: Eine notwendige Diskussion. In: ABMAYR, H. (Hrsg.) Stuttgarter NS-Täter. Vom Mitläufer bis zum Massenmörder (S. 20-29). Stuttgart: Schmetterling Verlag. S. 20-30. Künftig zitiert: RITSCHER (2021).

⁶ Vgl. Ebd. S. 20-30.

⁷ Vgl. Ebd. S. 20-30.

⁸ Vgl. SEIBT, G. (2018). Schreibtischtäter. In: VAN LAAK, D.; ROSE, D. (Hrsg.). Schreibtischtäter. Begriff – Geschichte – Typologie. S. 29-30. Göttingen: Wallstein-Verlag. S. 29.

⁹ Vgl. VAN LAAK, D.; ROSE, D. (2018). Vorwort. In: VAN LAAK, D.; ROSE, D. (Hrsg.). Schreibtischtäter. Begriff – Geschichte – Typologie. S. 9-10. Göttingen: Wallstein-Verlag. S. 9.

Mensch im *Dritten Reich* Täterin oder Täter werden konnte, sobald dieser das System des NS bzw. die Handlungen der Nationalsozialisten mindestens befürwortete und geringstenfalls Zeugin oder Zeuge von gewalttätigen Handlungen wurde. Nachfolgend wird deshalb knapp auf das System bzw. die Ideologie des NS und das Denken der Nationalsozialisten eingegangen.

2.2 Die nationalsozialistische Ideologie

Das nationalsozialistische Denken entwickelte sich 1933 nicht über Nacht. Stattdessen ist die Ideologie der Nationalsozialisten bereits viel früher entstanden und damit relativ komplex. Demnach werden an dieser Stelle nur die grundlegendsten Aspekte, welche sich auch in der Polizeiarbeit widerspiegeln, genannt.

Die Ideologie des NS umfasste unter anderem, dass die sogenannte *Volksgemeinschaft* an erster Stelle des Staates stehe. Das bedeutete das nunmehr die Bedürfnisse der gesamten Gemeinschaft über die des Einzelnen stehen. Zudem herrschte die Vorstellung von einer Ungleichheit verschiedener *Menschenarten*. Dies ermöglichte als NS-Staatsziel die Vermischung von *Rassen* zu verhindern und der Ausschluss aller Individuen, welche nicht in die *Volksgemeinschaft* passten. Dazu gehörten auch Volksfeinde und Verbrecher. Dahingehend sollte ab 1933 auch das Strafrecht und damit die Strafverfolgung durch die Kriminalpolizei angepasst werden.¹⁰ Laut Welzer herrschte in Deutschland bereits vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten, insbesondere als negative Reaktion auf die Niederlage im Ersten Weltkrieg, die Vorstellung, dass eine Ungleichheit von Menschen existiert. Außerdem waren weitere Prinzipien wie Gemeinschaft und Rasse innerhalb der Gesellschaft längst präsent. Dadurch war die rasante Etablierung einer nationalsozialistischen Moral erst möglich.¹¹

Bisher lässt sich feststellen, dass bei der nachfolgenden Untersuchung der Kriminalpolizei im Nationalsozialismus auch die Umstände der vorherrschenden

¹⁰ Vgl. SCHUSTER, K. (2019). Die Sicherungsverwahrung im Nationalsozialismus und ihre Fortentwicklung bis heute. Eine Aufarbeitung anhand von Fällen. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 40-44. Künftig zitiert: SCHUSTER (2019).

¹¹ Vgl. WELZER, H. (2009) Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt am Main: Fischer Verlag. S. 69-71.

Ideologie und Moral dieser Zeit berücksichtigt werden müssen. Weiterhin erfordert die Einordnung einer Täterschaft im NS die besondere Berücksichtigung diverser Kategorien. Eine Einordnung nach heutiger Täterdefinition ist vor allem im juristischen Kontext nicht möglich, da sich Strafgesetze und gesellschaftliche Ordnung von 1945 bis heute maßgeblich verändert haben.

3. Entstehung und Entwicklung der Kriminalpolizei bis 1933

Im Folgenden Kapitel wird auf die Entstehung und Entwicklung der Kriminalpolizei eingegangen. Hierbei wird insbesondere herausgestellt, was die Arbeit der Kriminalpolizei zu ihrer Entstehungszeit ausgemacht hat, um im späteren Verlauf der Thesis eine mögliche Veränderung von Struktur und Arbeitsweise und somit eine mögliche Täterschaft erkennen zu können.

3.1 Zur Entstehung und Entwicklung der Kriminalpolizei in Deutschland

3.1.1 Erste Anfänge kriminalpolizeilicher Arbeit

Die Anfänge der deutschen Kriminalpolizei finden sich in Berlin. Dort wurde 1799 beim Kammergericht eine sogenannte *Criminalkommission* eingeführt, welche erstmalig Kriminalbeamte beschäftigte. Diese waren dafür zuständig Kapitalverbrechen zu untersuchen.¹² 1811 wurde diese Form der Kriminalpolizei von den preußischen Gerichten losgelöst und erstmalig dem Berliner Polizeipräsidium angegliedert. In dem Zuge erhielten die Beamten das Recht Verdächtige zu verhaften. 1830 wurde eine besondere Kriminalabteilung, das sog. *Sicherheitsbüro*, im Berliner Polizeipräsidium eingeführt.¹³

In den 1870ern wurde die Kriminalpolizei schließlich zu einer komplett eigenständigen Abteilung innerhalb der Berliner Polizei. Dadurch begann ein

¹² Vgl. LUKASCHEWSKI, M. (2020). Geschichte der Kriminalistik. Rostock: MAIN Verlag. S. 281. Künftig zitiert: LUKASCHEWSKI (2020).

¹³ Vgl. TEUFEL, M. (1996). Vom Werden der deutschen Kriminalpolizei. Ein polizeihistorischer Abriß mit prosopographischen Anmerkungen. In: NITSCHKE, P. (Hrsg.): Die Deutsche Polizei und Ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis. S. 72-97. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur. S. 79. Künftig zitiert: TEUFEL (1996).

Spezialisierungsprozess der Ermittler. In Berlin wurde die Kriminalpolizei organisatorisch in verschiedene Inspektionen aufgeteilt. Diese wurden unter anderem nach verschiedenen Delikten gegliedert. Bis Ende des 19. Jahrhunderts wurden in vielen Städten Deutschlands eigene Kriminalpolizeiabteilungen eingerichtet, welchen vorwiegend das erfolgreiche Berliner Modell als Vorbild diente.¹⁴

3.1.2 Aufgaben und Arbeitsweisen

In rechtlicher Hinsicht hatte die Polizei nach dem preußischen Landrecht von 1794 zunächst die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Nach der Gründung des Kaiserreiches 1879 wurde schließlich mit dem §163 StPO die Strafverfolgung als Aufgabe der Polizei in das Recht aufgenommen.¹⁵ Laut Wagner hatte die Kriminalpolizei zu dieser Zeit die Aufgabe Straftäter zu verfolgen und Verdächtige zu beobachten.¹⁶ Bei Bekanntwerden einer Straftat waren die Identifizierung, Fahndung und schließlich die Festnahme des Täters die Hauptaufgaben der zuständigen Ermittler. Zudem erforderte eine erfolgreiche Verurteilung des Täters einen eindeutigen Beweis für die Tat.¹⁷

Innerhalb der Kriminalistik und Kriminaltechnik entwickelten sich ab Ende des 19. Jahrhunderts rasant neue Methoden zur Aufklärung von Straftaten. So wurden einerseits verschiedene Arten von Spuren an Tatort, Opfer und Verdächtigen zur Auswertung nutzbar gemacht, sowie die Tatortfotografie eingeführt.¹⁸ Ein weiterer relevanter Schritt war die Einführung des Verbrecheralbums 1876.¹⁹ Die Beamten begannen damit, Verbrecher anhand von verschiedenen Daten zu erfassen und für spätere Taten identifizierbar zu machen. 1897 wurde dazu die sog. Bertillonage in den Polizeibehörden eingeführt. Die Bertillonage war ein aufwändiges Verfahren um Mittels Messverfahren Personen eindeutig zu identifizieren, da laut Erfinder Alphonse Bertillon die Körpermaße in ihrer Gesamtheit individuell bei

¹⁴ Vgl. WAGNER, P. (1996). Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Hamburg: Christians Verlag. S. 80-82. Künftig zitiert: WAGNER (1996).

¹⁵ Vgl. TEUFEL (1996). S. 73, 82.

¹⁶ Vgl. WAGNER (1996). S. 79f.

¹⁷ Vgl. LUKASCHEWSKI (2020). S. 283.

¹⁸ Vgl. Ebd. S. 283, 284, 287.

¹⁹ Vgl. WAGNER (1996). S. 80.

jedem Menschen seien. Nach 1900 wurde dieses Verfahren schließlich durch die Daktyloskopie ersetzt. Seitdem werden Fingerspuren zur Täteridentifizierung genutzt und gesammelt.²⁰

Im Laufe der 1920er wurde die Datenverarbeitung in Preußen erheblich erleichtert. Durch die Einführung eines Karteisystems konnten in vereinfachter Weise eine große Anzahl an Daten gesammelt und abgerufen werden. Eine Dienstanweisung von 1927 schrieb dazu vor, in dieser Form alle *gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Einbrecher* zu speichern.²¹ Dadurch vergrößerte sich bis 1932 die Zehnfingerabdrucksammlung der Berliner Kriminalpolizei rasant und umfasste mehr als 560.000 Menschen.²²

3.1.3 Kriminalpolizei in der Weimarer Republik

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges hat sich das Ansehen der Kriminalpolizei durch verschiedene Korruptionsvorwürfe verschlechtert, wodurch 1919 eine Art kriminalpolizeiliche Krise entstand. Die Weiterentwicklung von Technik und Mobilität, sowie der starke Bevölkerungszuwachs sorgte ferner dafür, dass vermehrt *reisende Kriminelle* zum Problem bei der Verbrechenverfolgung wurden.²³ Dazu existierte bei vielen Kriminalbeamten die Wahrnehmung einer zunehmenden Kriminalität. Diese Wahrnehmung entstand vermutlich durch wirtschaftliche und soziale Probleme nach Kriegsende. Um die Kriminalität nachhaltiger bekämpfen zu können, sollte sich der Datenaustausch zwischen den verschiedenen Behörden verbessern.²⁴

²⁰ Vgl. KAWELOVSKI, F. (2009). „Achtung! Hier Gruga an alle!“ Die Geschichte der Essener Polizei. Mülheim: Eigenverlag. S. 44f. Künftig zitiert: KAWELOVSKI (2009).

²¹ Vgl. WAGNER, P. (2002). Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960. München: Verlag C. H. Beck. S. 18f. Künftig zitiert: WAGNER (2002).

²² Vgl. DAMS, C. (2004). Kontinuitäten und Brüche. Die höheren preußischen Kriminalbeamten im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus. In: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis (7), S. 478-483. S. 478. Künftig zitiert: DAMS (2004).

²³ Vgl. VERA, A. (2019). Von der „Polizei der Demokratie“ zum „Glied und Werkzeug der NS-Gemeinschaft“. Die Polizei als Instrument staatlicher Herrschaft im Deutschland der Zwischenkriegszeit (1918-1939). Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 225.

²⁴ Vgl. FLEERMANN, B. (2018). Die Zwanziger Jahre. In: FLEERMANN, B. (Hrsg.). Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950). S. 28-79. Düsseldorf: Droste Verlag. S. 35. Künftig zitiert: FLEERMANN (2018). Zwanziger Jahre.

Die neue Staatsform der Weimarer Republik erforderte eine Neuorganisation der Polizei. 1922 sollte per Gesetz ein dem Reichsinnenministerium unterstelltes Reichskriminalpolizeiamt eingerichtet werden, welches Zentral für den Datenaustausch verantwortlich sein sollte. Diesem sollten die Landeskriminalpolizeistellen untergeordnet werden. Aufgrund verschiedener Einwände der Länder trat dieses Gesetz nie in Kraft. Stattdessen gründeten die Länder selbstständig bis 1930 eigene Landeskriminalpolizeiämter. Ziel war es in kriminalpolizeilicher Hinsicht „zur Bekämpfung des gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrechertums“²⁵ das jeweilige Land überregional im Blick zu haben.²⁶

Der Kriminalist Robert Heindl veröffentlichte 1926 mit seinem Werk „Der Berufsverbrecher“ ein Modell, welches im Laufe der darauffolgenden Jahre maßgebend für die kriminalpolizeiliche Arbeit wurde. Heindls Konzept griff die Ideen des Rechtswissenschaftlers Franz von Liszt auf.²⁷ Dieser war bereits Ende des 19. Jahrhunderts der Meinung, dass die Strafe nicht mehr durch die Schwere der Tat, sondern durch den Täter und seine *Besserungsfähigkeit* bestimmt werden soll. Liszts kriminalpolitische Überlegungen ermöglichten, je nach Täterpersönlichkeit, selbst bei einfachen Delikten schwere Strafen. Damit kam er zu dem Schluss, dass es *unverbesserliche* Verbrecher gäbe, welche auf Dauer eingesperrt gehören.²⁸ Heindl war der Meinung, dass in Deutschland etwa 8.500 *unverbesserliche Berufsdelinquenten* für die gesamten Straftaten verantwortlich waren. Dementsprechend schlussfolgerte er, dass eine lebenslängliche Sicherungsverwahrung dieser *Berufsdelinquenten* gleichzeitig zum Ende der Kriminalität führen würde.²⁹ Eine um 1900 aufgestellte Rückfallstatistik bewies jedoch, dass im Deliktsbereich des Diebstahls lediglich 2,3% der Täter rückfällig waren. Das beweist, dass der *gefährliche Gewohnheitsverbrecher* keine statistische Größe, sondern nur ein soziokulturelles Konstrukt der Kriminalisten gewesen ist.³⁰

²⁵ GAY, W. (1928), zitiert nach WAGNER (1996). S. 118.

²⁶ Vgl. Ebd. S. 111-118.

²⁷ Vgl. WAGNER (2002). S. 21f.

²⁸ Vgl. SCHUSTER (2019). S. 26.

²⁹ Vgl. WAGNER (2002). S. 21f.

³⁰ Vgl. FLEITER, A. (2007). Die Kalkulation des Rückfalls. Zur kriminalistischen Konstruktion sozialer und individueller Risiken im langen 19. Jahrhundert. In: SCHAUZ, D; FREITAG, S. (Hrsg.): Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. Und frühen 20. Jahrhundert. S. 169-195. Stuttgart: Franz Steiner Verlag. S. 192.

Entgegen der Statistik stimmte die Mehrheit der Kriminalisten Heindls Konzept zu. Das Ziel vieler Beamten war es die Kriminalität auf eine überschaubare Größe zu reduzieren. In den Augen vieler Kriminalbeamten waren die rechtsstaatlichen Strukturen der Weimarer Republik hinderlich für eine durchgreifende Kriminalitätsbekämpfung. Die gesellschaftliche Krise gegen Ende der Republik mit einem massiven Kriminalitätsanstieg als Folge, unterstützte dieses Denken der Kriminalbeamten.³¹ Das sorgte dafür, dass einige Kriminalbeamten 1930 in NSDAP und SS eintraten und sich im Berliner Polizeipräsidium eine nationalsozialistische *Fachschaft Kriminalpolizei* bildete, um die kriminalpolitischen Vorstellungen der Beamten umzusetzen.³² Diese Vorstellung umfasste durch die *rücksichtlose* Anwendung polizeilicher Mittel gegen Straftäter das gesellschaftliche Problem Kriminalität weitestgehend zurückzudrängen³³.

3.2 Entstehung weiblicher Polizeiarbeit und weiblicher Kriminalpolizei

3.2.1 Anfänge weiblicher Polizeiarbeit

Um die Entstehung der weiblichen Kriminalpolizei herausstellen zu können muss in diesem Kontext zunächst betrachtet werden, wann und wie Frauen erstmals bei der Polizei angestellt wurden.

Die Einstellung der ersten Frauen bei der Polizei lässt sich auf den Wandel innerhalb der Gesellschaft zum Ende des 19. Jahrhunderts zurückführen. Im Rahmen dessen entstand in Europa die sog. *bürgerliche Frauenbewegung*. Diese griff gesellschaftliche Probleme auf und forderte Reformen in der Jugendfürsorge und im Umgang mit der *Sittlichkeit*³⁴. Im Zuge dessen wurde die Verwendung von Frauen

³¹ Vgl. WAGNER (2002). S. 22-25.

³² Vgl. FLEERMANN (2018). Zwanziger Jahre. S. 78.

³³ ROTH, T. (2006). Zwischen Metropole und Provinz. Organisation und Personal der Kriminalpolizei im Bonner Raum 1925-1945. In: SCHLOSSMACHER, N. (Hrsg.). „Kurzerhand die Farbe gewechselt“. Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus. S. 89-137. Bonn: Stadtarchiv und Stadthistorische Bibliothek Bonn. S. 89.

³⁴ „Die Prostitution wurde damals polizeilich kontrolliert. Frauenrechtlerinnen stritten unter anderem dafür, Prostituierte dieser staatlich diktierten Kontrolle zu entziehen und dem Frauen-Fürsorgebereich zuzuordnen – durch fürsorgereiche Hilfe von Frauen für „sittlich auffällige“ Frauen (als sog. Abolitionismus bekannt).“ STEINERS, S. (2001). Die Geschichte der Frauen in der Hamburger Kriminalpolizei (1927 bis heute). Von Anfang an ein wenig anders – Hamburg auf Sonderwegen. In: Der Kriminalist (9), S. 355-357. S. 355.

in sozialen Berufen und damit auch der Polizei gefordert.³⁵ Es herrschte weiterhin die Vorstellung von einer besonderen *weiblichen Eigenart*. Diese umfasste, dass alle Frauen besondere *mütterliche* und soziale, sowie fürsorgerische Eigenschaften haben, welche zur Bewältigung gesellschaftlicher Probleme, wie Kriminalität, eingesetzt werden sollten.³⁶

Die erste Polizistin Henriette Arendt wurde 1903 als Polizeiassistentin bzw. -fürsorgerin bei der Stuttgarter Polizei angestellt. Bis 1924 etablierte sich der Beruf der Polizeifürsorgerin in vielen Städten.³⁷ Die Hauptaufgaben der Fürsorgerinnen bestanden daraus, sich um Kinder, weibliche Jugendliche und aufgegriffene Frauen (meist Prostituierte) zu kümmern.³⁸

Aufgrund von verstärkter Reglementierung von Prostitution im britisch besetzten Köln, wurde durch die britische Militärregierung nach englischem Vorbild 1923 eine sog. *Frauenwohlfahrtspolizei* eingeführt. Diese war in Deutschland die erste uniformierte weibliche Polizei. Die Aufgaben waren einerseits sozialer und fürsorgerischer, sowie andererseits polizeilicher Natur. Durch die exekutiven Befugnisse konnten die Polizistinnen Frauen und Kinder aufgreifen, um sie vor verschiedenen Gefahren, wie Verwahrlosung oder *sittliche Gefährdung*, zu schützen. 1925 wurde die Frauenwohlfahrtspolizei aufgelöst.

3.2.2 Die Weibliche Kriminalpolizei (WKP)

Der Ausschuss der bürgerlichen Frauenbewegung forderte Mitte der zwanziger Jahre den Aufbau weiblicher Polizeien nach dem Kölner Vorbild. Dabei wurde weiterhin auf der fürsorgerischen Tätigkeit als einziges Tätigkeitsfeld der Frau beharrt.³⁹ Ab 1926 kam es zu Diskussionen in welcher Art und Weise weibliche

³⁵ Vgl. STEINERS, S. (2001). S. 355.

³⁶ Vgl. BLUM, B. (2004). Zwischen „Mütterlichkeit“ und Männerersatz. 100 Jahre Frauen in der deutschen Polizei. In: KENKMANN, A. SPIEKER, C. (Hrsg.). 100 Jahre Frauen in der deutschen Polizei. Dokumentation eines Symposiums im Geschichtsort Villa ten Hompel, Münster. S. 23-85. Münster: Förderverein Villa ten Hompel. S. 23f. Künftig zitiert: BLUM (2004).

³⁷ Vgl. Ebd. S. 30-34.

³⁸ Vgl. BLUM, B. (2007). „Zerrbild männlicher Nachahmung“? Polizistinnen in Düsseldorf 1945-1952. In: DAMS, C. DÖNECKE, K. KÖHLER, T. (Hrsg.). „Dienst am Volk“? Düsseldorf zwischen Demokratie und Diktatur. S. 381-402. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft. S. 382.

³⁹ Vgl. GÖTTING (2009). S. 484-487.

Polizeien in den Ländern eingeführt werden.⁴⁰ Während in Sachsen und Baden uniformierte weibliche Polizeien eingeführt wurden, entschieden sich Hamburg und Preußen entgegen der Frauenbewegung jeweils zur Einrichtung einer Weiblichen Kriminalpolizei.⁴¹ In Preußen wurde die WKP unter Leitung von Friederike Wieking eingeführt. Weiterhin hatten die bisherigen fürsorgerischen Tätigkeiten Vorrang. Ansonsten führten sie Vernehmungen bei Frauen und Kindern durch. Ab 1926 wurden Kriminalpolizeianwärterinnen eingestellt und später zu Kriminalsekretärinnen ernannt.⁴²

In Hamburg bearbeitete die WKP unter der Leitung von Josephine Erkens komplette Fälle. Die bearbeiteten Delikte umfassten Sexualdelikte, Kindesmord und Abtreibung. Zudem versahen die Kriminalbeamtinnen weiblichen Streifendienst. Trotz der umfänglichen Zuständigkeit wurde die Hamburger WKP durch eine Intrige gegen die Leiterin Erkens 1931 aufgelöst. Damit setzte sich das Preußener WKP-Modell gegenüber den anderen weiblichen Polizeien der Länder durch.⁴³ Die preußische WKP passte sich als sozial orientierte Polizei an den polizeilichen Reformbestrebungen der Weimarer Republik an. Diese waren von Carl Severings Leitbild des Polizisten als *Freund und Helfer* geprägt. Die Kriminalbeamtinnen pflegten einen *mütterlichen*, freundlichen und angstfreien Umgang mit den Frauen und Mädchen. Bei ihrer Arbeit spielte nicht nur die Tat, sondern Tatmotiv und Täterpersönlichkeit eine große Rolle. Daraus erhofften sich die Beamtinnen ein differenziertes Urteil bilden zu können.⁴⁴

3.3 Zwischenfazit (bis 1933)

Bei der Betrachtung der Anfänge kriminalpolizeilicher Arbeit fällt zunächst auf, dass sich die Tätigkeit heute im Vergleich zum 19. Jahrhundert grundsätzlich nicht

⁴⁰ Vgl. WERDES, B. (2003). Frauen in der Polizei – Einbruch in eine Männerdomäne. In: LANGE, H. (Hrsg.). Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. S. 195-211. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 198.

⁴¹ Vgl. BLUM (2004). S. 44f.

⁴² Vgl. Ebd. S. 45f.

⁴³ Vgl. Ebd. S. 46f.

⁴⁴ Vgl. BLUM, B. (2015). Die Geschichte der Frauen in der Polizei im 20. Jahrhundert. Von der Polizeifürsorgerin zur Kriminalbeamtin. In: Oranienburger Schriften. Beiträge aus der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (1), S. 120-129. S. 121. Künftig zitiert: BLUM (2015).

verändert hat. Die Kernaufgabe der Strafverfolgung, die Aufteilung in Fachkommissariaten und der generelle Ablauf von Ermittlungen ist heute gleich, lediglich Methoden haben sich weiterentwickelt. Besonders prägend für die Anfangszeit sind die Einführung der Daktyloskopie und andere Innovationen zur Vereinfachung der kriminalistischen Tätigkeit. Zur Zeit der Weimarer Republik kommt es zur ersten Zäsur im kriminalistischen Denken. Verschiedene Faktoren sorgen dafür, dass nicht mehr kriminaltechnische Fortschritte zur Vereinfachung der Strafverfolgung das Denken der Kriminalisten prägen. Stattdessen wird durch unter anderem Heindls *Berufsverbrecher* der Fokus auf den Täter selbst gelegt. Weitere Aspekte sind die Anpassung an neue Arbeitsfelder wie beispielweise das Problem der reisenden Täter, sowie Ansätze zur Zentralisierung. Dies sind alles Schritte, welche Vorläufer von Veränderungen im NS-System sind. Durch eine Art kriminalpolizeiliche Krise werden neue Methoden zur Verbrechensbekämpfung entwickelt. Allerdings war bei diesen neuen Ansätzen die Demokratie der Weimarer Republik oft ein Hindernis. Das realisierten die Kriminalbeamten schnell und so befürworteten sie den bevorstehenden Machtwechsel. Unklar ist, ob ihnen die Folgen ihres Denkens und Handelns bewusst war und welchen Einfluss die NSDAP-Beitritte auf die Einführung des sog. *Dritten Reiches* hatten. Dennoch lässt sich bei den Anfängen der Kriminalpolizei und in der Weimarer Republik keine Ausschreitungen kriminalpolizeilichen Handelns erkennen.

Bei der Betrachtung der Anfänge weiblicher Polizeiarbeit und der WKP fällt auf, dass sich die Entstehung stark von den Anfängen der *männlichen* Kriminalpolizei unterschied. Im Gegensatz zur strafverfolgenden Tätigkeit dominiert hier zunächst die präventive, fürsorgliche Tätigkeit. Frauen werden innerhalb ihrer besonderen *weiblichen Eigenart* dazu eingesetzt, sich sozial und wohlütig um Menschen zu kümmern. Durch die Entstehung der WKP kommen strafverfolgende Tätigkeiten als Teilaufgaben ins Rennen. Insgesamt steht gegen Ende der Republik die Fürsorge im Fokus. Auch sind die Beamtinnen hinreichend damit beschäftigt sich innerhalb der Polizei zu etablieren. Deshalb sind Ansätze zur Ausweitung der Verbrechensbekämpfung, wie es bei der Kripo der Fall war, zu dieser Zeit kein Thema für die WKP.

4. Die Kriminalpolizei im Nationalsozialismus 1933-1945

Im nachfolgenden Kapitel werden die Veränderungen innerhalb der Kriminalpolizei und WKP im Nationalsozialismus thematisiert.

4.1 Die Umstrukturierung der Polizei nach der Machtübernahme

Nach der Machtübernahme der NSDAP am 30. Januar 1933 wurden im 28. Februar desselben Jahres durch die Reichstagsbrandverordnung die Grundrechte der Weimarer Verfassung abgeschafft. Folglich waren der Polizei sämtliche Rechtseingriffe möglich.⁴⁵ 1936 wurde Heinrich Himmler zum Chef der deutschen Polizei ernannt. Himmler war der Meinung, dass „die Polizei insgesamt vor einer neuen, ebenso gigantischen wie für den Nationalsozialismus existentiellen Aufgabe stünde“⁴⁶. Somit wurde für ihn die Vergrößerung und Zentralisierung bzw. Verreichlichung der gesamten Polizei erforderlich.⁴⁷

Die uniformierte Polizei wurde in Ordnungspolizei umbenannt. Weiterhin wurde die Kriminalpolizei mit den neuen Polizeiformen Gestapo und Sicherheitsdienst (SD) zur Sicherheitspolizei zusammengefasst. Das Polizeirecht wurde im gesamten *Dritten Reich* gültig. Das preußische Landeskriminalamt wurde zur Leitung aller Kriminalpolizeiämter. 1937 wurde es zum Reichskriminalamt (RKPA) umbenannt und dem neu gegründeten Reichssicherheitshauptamt (RSHA) untergeordnet.⁴⁸

Die Ausweitung der Eingriffsbefugnisse, sowie die umfassende Umstrukturierung der Polizei im NS-System zeigt deutlich, dass die Polizei für die Machthaber ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung ihrer Ziele gewesen sein muss. Durch die Zentralisierung und Neustrukturierung wurde die Kontrolle der Polizei durch

⁴⁵ Vgl. NITSCHKE, P. (2000). Polizei im NS-System. In: LANGE, H. (Hrsg.). Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland. S. 51-63. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 53. Künftig zitiert: NITSCHKE (2000).

⁴⁶ WAGNER, P. (2009). Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates – Rolle, Macht und Selbstverständnis der Polizei im Nationalsozialismus. In: SCHULTE, W. (Hrsg.). Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei. S. 23-48. Münster, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft. S. 24.

⁴⁷ Vgl. Ebd. S. 23f.

⁴⁸ Vgl. NITSCHKE (2000). S. 54f.

Himmler stark vereinfacht. Durch die organisatorische Zusammenführung von Gestapo und Kripo ist anzunehmen, dass dies die Zusammenarbeit dieser beider Polizeiorganisation ermöglichte und vereinfachte.

4.2 Die Organisations- und Beamtenstruktur der Kriminalpolizei im NS

Um mögliche Täter innerhalb der Kriminalpolizei ausfindig machen zu können, muss zunächst herausgearbeitet werden, wie sich die Kriminalpolizei im NS strukturierte. Zunächst lässt sich feststellen, dass in personeller Hinsicht die Kriminalpolizei nach der Machtübernahme nahezu identisch aufgestellt war. Im Rahmen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurden lediglich 103 Kriminalbeamte entlassen. Das entsprach 1,5% der gesamten Kriminalpolizei.⁴⁹ Somit lässt sich hier nicht von einer umfassenden personellen Umstrukturierung innerhalb der Kripo sprechen.

Laut Dams lassen sich die Kriminalbeamten der NS-Kripo in verschiedene Gruppen einteilen. Die erste Gruppe umfasst den kleinen Teil der bereits benannten entlassenen Beamten, dessen ablehnende Haltung gegenüber dem NS bekannt wurde und zur Entlassung führte. Die zweite Gruppe umfasst die überzeugten Nationalsozialisten, die beispielweise schon vor 1933 der NSDAP beitraten. Nach Dams sollte diese Gruppe ebenfalls gering ausfallen. Die dritte und größere Gruppe umfasste die Kriminalbeamten die sich an das System anpassten. Sei es aus Gründen kriminalpolitischer Überzeugung oder aufgrund der eigenen Karriere. Die letzte Gruppe umfasste die Kriminalbeamten, die versuchten ihre Arbeit wie gewohnt, in unpolitischer Weise, weiterzuführen. Einige dieser Beamten standen aufgrund ihrer kritischen Haltung zum Nationalsozialismus unter Beobachtung der Machthaber, andere wurden strafversetzt. Eine Entlassung entfolgte hier vermutlich aufgrund des Fachkräftemangels nicht.⁵⁰

Bis 1935 wurden 48 neue Kriminalkommissare eingestellt. Hierbei lassen sich jedoch keine nationalsozialistisch bedingten Auffälligkeiten finden. Das könnte daran liegen, dass zur Beteiligung der Kriminalbeamten an schwerwiegenden NS-

⁴⁹ Vgl. DAMS (2004). S. 480-482.

⁵⁰ Vgl. Ebd. S. 481f.

Verbrechen vermutlich keine gesonderte nationalsozialistische Beamtenschaft erforderlich war.⁵¹

4.3 Die Arbeitsweise innerhalb der *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung*

Die genaue Arbeitsweise der Kriminalpolizei im NS wird nachfolgend umfassend betrachtet und mit den vorherigen Strukturen verglichen, um eine mögliche Täterschaft einzugrenzen.

4.3.1 Rechtliche Grundlagen

Am 24. November 1933 wurde das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ erlassen, welches die unbegrenzte Sicherungsverwahrung in das Strafgesetzbuch einfügte.⁵² Gleichzeitig entwickelte sich das polizeiliche Verhaftungsrecht. Die Polizei erhielt generell eine ungeschriebene Vollmacht in Form einer Reichspolizeihoheit. Damit war ab sofort keine Ermächtigungsgrundlage für polizeiliches Handeln erforderlich.⁵³

Auf polizeilicher Ebene wurde durch den Erlass vom 13. November 1933 erstmalig die sog. *vorbeugende Verbrechensbekämpfung* eingeführt.⁵⁴ Nach dem Leiter der Ordnungspolizei und Stellvertreter Himmlers, Kurt Daluege sollten dadurch die *Berufsverbrecher* als „Kerntruppe des Verbrechertums“ und „Hauptursache der unheimlich anschwellenden Kriminalität“⁵⁵ aus der *Volksgemeinschaft* entfernt werden. Roth zufolge wurden durch die NS-Machthaber die bestehenden kriminalpolitischen Ansätze der Weimarer Republik aufgegriffen und nach der rassistischen Ideologie des NS systematisiert und konsequent umgesetzt.⁵⁶

⁵¹ Vgl. DAMS (2004). S. 482.

⁵² Vgl. LUKASCHEWSKI (2020). S. 334.

⁵³ Vgl. CORNELIUS, K. (2006). Vom spurlosen Verschwindenlassen zur Benachrichtigungspflicht bei Festnahmen. Berlin: Berliner Wirtschaftsverlag. S. 68.

⁵⁴ Vgl. ROTH, T. (2003). Kontrolle und Kriminalität in der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" 1933-1945 - das Beispiel der Kölner Kriminalpolizei. In: ALTHOFF, M. BECKER, P. LÖSCHER, G. STEHR, J. (Hrsg.). Zwischen Anomie und Inszenierung, Interpretationen der Kriminalitätsentwicklung. S. 251-274. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft. S. 253. Künftig zitiert: ROTH (2003).

⁵⁵ DALUEGE, K. (1936), zitiert nach ROTH (2003). S. 254.

⁵⁶ Vgl. ROTH (2003). S. 252.

Durch einen weiteren Erlass „zur Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher“ konnten die Kriminalbeamten ohne jeglichen richterlichen Beschluss und ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung die Haft im Konzentrationslager (KZ) auf undefinierte Dauer anordnen und durchsetzen. Weiterhin wurde am 10. Februar 1934 ein Erlass „zur planmäßigen Überwachung der auf freiem Fuß befindlichen Berufsverbrecher“ erlassen, wodurch die Kriminalbeamten das Privatleben von Straftätern massiv durch individuelle Auflagen, wie beispielweise lokale Aufenthaltsverbote, einschränken konnten.⁵⁷

Ein weiterer bedeutender Aspekt ist, dass laut Auffassung der Polizeiführung die Verfolgung von Straftaten nicht ausreichte und stattdessen potenzielle Gefährdungen für die *Volksgemeinschaft* zu vermeiden sind. Die präventiven Aufgaben der Kriminalpolizei wurden ab 1937 offiziell in das Programm der *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* aufgenommen. Somit konnten mittels des sog. Grunderlass (vom 14. Dezember 1937) neben den *Berufsverbrechern* alle „Asozialen“⁵⁸ verschiedener Randgruppen in polizeiliche Vorbeugehaft genommen werden. Gleichzeitig weitete sich die *vorbeugende Verbrechensbekämpfung* hinsichtlich ihrer Intensität aus. Neue Vorgabe war, dass die Kripo „möglichst frühzeitig die „erblich belasteten Verbrecher“ erkennen und aus der Volksgemeinschaft „ausmerzen“ [soll].“⁵⁹.

4.3.2 Umsetzung durch die Kriminalbeamten

Neben der normalen kriminalpolizeilichen Arbeit innerhalb der Strafverfolgung begann die Kriminalpolizei ab 1933 damit die *planmäßige Überwachung*, sowie die *polizeiliche Vorbeugehaft* bei Kriminellen anzuwenden. Zunächst war die Anzahl der Inhaftierungen reglementiert.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. ROTH (2003). S. 254.

⁵⁸ „Zu den Asozialen zählten für das RKPA neben Vagabunden, Bettler und Prostituierten auch Alkoholranke, Arbeitsunwillige und polygame Frauen.“ WAGNER, P. (1988). Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die „Vernichtung des Verbrechertums“. In: AYAB, W. (Hrsg.). Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. S. 75-100. Berlin: Rotbuch Verlag. S. 77.

⁵⁹ ROTH (2003). S. 255.; Vgl. Ebd.

⁶⁰ Vgl. ROTH, T. (2011). Die Kriminalpolizei. In: DIERL, F. HAUSLEITNER, M. HÖLZL, M. MIX, A. (Hrsg.). Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat. S.42-53. Dresden: Sandstein Verlag. S. 49. Künftig zitiert: ROTH (2011).

Die *planmäßige Überwachung* wurde als vergleichsweise mildere Maßnahme vor allem bei der Homosexuellenverfolgung angewandt. So galten Homosexuelle generell als *Sittlichkeitsverbrecher*. Ihnen wurde verboten ihren Wohnort ohne Erlaubnis der Kripo zu verlassen, sich nachts außerhalb der Wohnung aufzuhalten und bestimmte Örtlichkeiten wie Gaststätten aufzusuchen. Bei Verstößen erfolgte die sofortige Überweisung in ein KZ.⁶¹

Die *polizeiliche Vorbeugehaft* wurde in der Kölner Behörde zunächst dazu genutzt, um seit längerem auffällige Rückfalldelinquenten zu erfassen. Weiterhin wurde es als subsidiäres Mittel zur Sanktionierung genutzt, um Personen die nicht überführt oder denen durch die Justiz die Sicherungsverwahrung erspart blieb, zu inhaftieren.⁶² Während die Beamten anfangs die lebenslange Ausschließung ablehnten und die Haft im KZ als wirksames Abschreckungsmittel sahen, änderte sich dies im Laufe der Zeit. Viele Beamten waren Mitte der 1930er Jahre mit der unveränderten Kriminalitätsslage unzufrieden und deuteten diese falsch. Als Lösung sahen sie nur härtere Konsequenzen.⁶³

4.3.3 Eskalation der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung

Am 9. März 1937 fand eine zentrale „Verhaftungsaktion“⁶⁴ der Kripo statt. Bei dieser wurden 2.000 *Berufsverbrecher* verhaftet und in die KZ transportiert. Juni 1938 wurden bei einer reichsweiten Aktion gegen „Arbeitsscheue“⁶⁵ 9.000 Menschen durch die Kriminalbehörden deportiert.⁶⁶ Anlässlich der beschriebenen neuen Erlasslage wurde ab 1937 die Verhaftungen durch die Kriminalpolizei auf andere Randgruppen ausgeweitet. Folglich konnte die Kriminalpolizei alle inhaftieren, die nicht in die *Volksgemeinschaft* passten.⁶⁷ Im Rahmen der Verhaftungsaktionen deportierte die Düsseldorfer Kriminalpolizei täglich 80 bis 90 Männer.

⁶¹ Vgl. MÜLLER, J. (1998). Bei „Angriffen“ auf die Sittlichkeit... Die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ der Kölner Kriminalpolizei gegen Homosexuelle. In: CENTRUM SCHWULE GESCHICHTE (Hrsg.). „Das sind Volksfeinde!“. Die Verfolgung von Homosexuellen an Rhein und Ruhr 1933-1945. S. 141-159. Köln: Emons-Verlag. S. 147-155. Künftig zitiert: MÜLLER (1998).

⁶² Vgl. ROTH (2003). S. 259.

⁶³ Vgl. Ebd. 258-263.

⁶⁴ Sog. „Aktion gegen Berufs-, Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher“ MÜLLER (1998). S. 148.

⁶⁵ Sog. „Aktion Arbeitsscheue Reich“ Ebd. S. 148.

⁶⁶ Vgl. ROTH (2009). S. 541.

⁶⁷ Vgl. ROTH (2003). 265.

Mithin wurde eine unbekannte Anzahl an Frauen in das Frauenkonzentrationslager Moringen verbracht.⁶⁸ 1939 umfasste Kripo und WKP 12.200 Kriminalbeamte und 400 Kriminalbeamtinnen.⁶⁹ Bei weiteren Deportationsaktionen bekam die Kripo 1938 durch Reinhard Heydrich die Vorgabe wöchentlich mindestens 200 *Asoziale* zu deportieren. Bei 15 Kripoleitstellen im Reich berief sich die Vorgabe somit auf insgesamt 3.000 Menschen. Tatsächlich inhaftierten sie Mitte Juni 9.000 Menschen.⁷⁰ Daran lässt sich eine starke Mitwirkung und Eigeninitiative der Beamten erkennen.

Das ab Ende der dreißiger Jahre eine Eskalation der *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* wahrzunehmen ist, lässt sich ebenfalls an dem folgenden Zitat vom Kriminalisten Walter Zirpins von 1937 feststellen:

„Jede Verletzung, jede Schlechterfüllung der Pflichten gegenüber dem Volk stört bereits die dynamische Gemeinschaft und berechtigt die Polizei zum Einschreiten. Aufgabe der Polizei ist es, [...] jede volksschädigende Handlung – ohne Rücksicht auf ihre strafrechtliche Verfolgbarkeit – zu erfassen [...] und durch geeignete Gegenmaßnahmen den Gegner zu zerschlagen und unschädlich zu machen.“⁷¹

Ab März 1943 inhaftierte die Kriminalpolizei rund 2.300 *Zigeuner*, um sie nach Auschwitz zu deportieren. Ein Großteil der nach Auschwitz deportierten 23.000 Menschen wurde ermordet.⁷² Außerdem wirkte die Kripo in den 1940er Jahren bei der Judenverfolgung durch die Gestapo mit. Dies erfolgte vornehmlich durch die Einweisung vorbestrafter Juden in Konzentrationslager, sowie durch die Mithilfe bei den Massendepartationen der Gestapo.⁷³ Generell fand durch den Zusammenschluss innerhalb der Sicherheitspolizei ein ständiger Personalaustausch zwischen Gestapo und Kripo statt.⁷⁴

Ab Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden aufgrund einer sog. *Dolchstoßlegende* Straftäter allgemein als „Gegner nationalsozialistischer Kriegsführung“

⁶⁸ Vgl. FLEERMANN, B. (2018). Die NS-Zeit 1933-1938. In: FLEERMANN, B. (Hrsg.). Die Kommis-sare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950). S. 80-157. Düsseldorf: Droste Verlag. S. 137f.

⁶⁹ Vgl. WAGNER (2002). S. 76.

⁷⁰ Vgl. Ebd. S. 100.

⁷¹ ZIRPINS, W. (1937), zitiert nach WAGNER (1996). S. 263.

⁷² Vgl. ROTH (2009). S. 540.

⁷³ Vgl. ROTH (2011). S. 50.

⁷⁴ Vgl. WAGNER (2002). S. 81

betrachtet, da sie der sog. *inneren Front* bzw. Heimatfront schädigen könnten und damit dem *Dritten Reich* in den Rücken fallen. Diese Tatsache im Zusammenspiel mit den aufkommenden gesellschaftlichen Problemen während des Krieges sorgten für einen Kontrollverlust durch die Polizei. Die Kripo begann nahezu alle Straftäter in Konzentrationslager zu deportieren.⁷⁵ Bis zum Ende des Krieges wurde die Verbrechenverfolgung insoweit ausgebaut, dass bei den Einweisungen in die KZ auf den Haftunterlagen statt „besserungsfähig“ in ca. 90% der Fälle „Rückkehr nicht erwünscht“ vermerkt wurde.⁷⁶

Bis Ende 1943 wurden mindestens 70.000 Kriminelle oder *Asoziale* in die verschiedenen Konzentrationslager der NS-Diktatur deportiert.⁷⁷ Laut Wagner musste „den Beamten [...] klar gewesen sein, daß [sic!] ihre Entscheidung für Verhängung von Vorbeugungshaft mit einiger Wahrscheinlichkeit den Tod des Betroffenen bedeutete, denn über ihren Schreibtisch gingen auch die aus den KZ eintreffenden Todesnachrichten.“⁷⁸

4.4 Etablierung und Aufgaben der WKP im Nationalsozialismus

4.4.1 Existenzsicherung und Einrichtung

In den ersten Jahren nach der Machtübernahme musste die WKP ihre Existenz sichern, da diese durch die nationalsozialistische Ideologie und Arbeitsweise in Gefahr geriet. Ein Grund dafür war, dass sich die Frauenbewegung, welche sich bis dato für das Bestehen weiblicher Polizeistrukturen einsetzte, 1933 auflöste. Weitere problematische Aspekte waren, dass zu Beginn der NS-Zeit das Frauenbild der NS-Ideologie eine Berufstätigkeit dieser ausschloss und die *Funktion* der Frau als Mutter und Hausfrau begrenzte. Die fürsorgerische Tätigkeit hatte ferner keinen Platz in der *Volksgemeinschaft*.⁷⁹

Während die Polizeichefs über die Auflösung der gesamten weiblichen Polizeien diskutierten, begann eine Assimilierung der WKP an das NS-System. Die

⁷⁵ Vgl. ROTH (2011). S. 51-53.

⁷⁶ Vgl. ROTH (2003). S. 270.

⁷⁷ Vgl. WAGNER (1996). S. 395.

⁷⁸ Ebd. S. 345.

⁷⁹ Vgl. GÖTTING (2009). S. 490-495.

Kriminalbeamtinnen versuchten zunächst die Machthaber durch Fortführung ihrer Arbeit von ihrer Notwendigkeit zu überzeugen. Mitte der 1930er richtete sich ihre Arbeit immer mehr am Erhalt der *Volksgemeinschaft* aus. So regten die Beamtinnen Sterilisationen von Eltern an, wenn den Kindern nach Beurteilung durch die Beamtinnen *geistige Minderwertigkeit* attestiert wurde.⁸⁰

Weiterhin betrieb die WKP-Leiterin Friederike Wieking 1935 Lobbying bei der NS-Frauenschaft. Diese setzte sich dann bei der Polizeiführung für den Fortbestand der WKP ein. Nachdem sich Mitte der 1930er die *vorbeugende Verbrechensbekämpfung* auf *Asoziale* ausweitete, wurde in diesem Kontext die Jugenddelinquenz durch die NS-Polizeiführer stärker fokussiert. Dadurch gerieten die weiblichen Beamtinnen als Spezialistinnen im Umgang mit Jugendlichen in das NS-Gefüge.⁸¹

Am 24. November 1937 trat der Erlass zur „Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei“ in Kraft.⁸² Damit wurde die WKP reichsweit eingerichtet. Es wurde beim RKPA ein sog. *Referat WKP* angelegt und damit unter der Leitung von Friederike Wieking die Arbeit der WKP zentral koordiniert.⁸³

4.4.2 Aufgaben und Arbeitsweisen im NS-System

Durch die Einrichtung der WKP in das nationalsozialistische Polizeisystem übernahm diese Aufgaben innerhalb der *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung*. Vornehmlich hinsichtlich den „jugendlichen Nachkommen von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern“, sowie den „Berufsverbrecherinnen und asoziale[n] Frauen“.⁸⁴ Der Erlass von 1937 definierte somit neben den bisherigen Aufgaben der Anzeigenaufnahme, dass die WKP keine fürsorgerische Tätigkeit bzgl. Jugendlichen mehr übernimmt, sondern diese überwachen und nach Gefährdeten fahnden soll.

⁸⁰ Vgl. GÖTTING (2009). S. 499-501.

⁸¹ Vgl. Ebd. (2009). S. 502-505.

⁸² Vgl. NIENHAUS, U. (1999). Nicht für eine Führungsposition geeignet. Josefina Erkens und die Anfänge weiblicher Polizei in Deutschland 1923-1933. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot. S. 93. Künftig zitiert: NIENHAUS (1999).

⁸³ Vgl. BLUM (2015). S. 122.

⁸⁴ Ausführungsanweisung vom 19. Mai 1938, zitiert nach KOMPISCH, K. (2008). Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus. Köln: Böhlau Verlag. S. 77.; Vgl. Ebd. Künftig zitiert: KOMPISCH (2008).

Weiterhin sollten die Beamtinnen vereinzelt andere Dienststellen, wie beispielweise die Gestapo, unterstützen.⁸⁵

Himmler erteilte der WKP nochmals explizit die Aufgabe, die „Überwachung der jugendlichen Nachkommen von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern“⁸⁶ durchzuführen. Das umfasste die Einführung einer Jugendlichen-Kartei. In dieser Kartei wurden *Judenkinder*, *Zigeunerkinder* und Kinder mit *Anlage zum kriminellen Handeln* farblich unterschiedlich markiert. Die Kartei war Grundlage für spätere Maßnahmen, wie die Deportationen.⁸⁷ Zudem meldeten die Beamtinnen die durch sie erfassten *asozialen* Frauen und Jugendlichen den jeweils zuständigen Behörden. Das hatte Maßnahmen wie Unterbringung in Arbeitshäusern bzw. Konzentrationslagern oder Zwangssterilisation zur Folge. Spätestens ab 1942 waren sich die Beamtinnen durch ihren Ausbildungsplan den Konsequenzen ihres Handelns bewusst.⁸⁸

Am 9.3.1940 wurde die „Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend“ erlassen. Im Rahmen dessen sollten Verwahrungsmöglichkeiten von Jugendlichen, welche keinen Platz in der *Volksgemeinschaft* haben sollten, geschaffen werden.⁸⁹ Mitte 1943 wurden deshalb Friederike Wieking zwei *Jugendschutzlager* bzw. Jugend-KZ unterstellt. Das Lager Moringen für männliche-, sowie Uckermarck für weibliche Jugendliche. In diesen wurden vor allem leitende Position durch Beamtinnen der WKP übernommen.⁹⁰ Nun gehörte zu den Aufgaben der WKP auch die Einweisung krimineller Jugendlicher in die Jugendlager.⁹¹ Durch die Arbeitsweisen der Beamtinnen in den Lagern bekam die Arbeit der WKP immer mehr kriminalbiologische und repressive Züge. Das Leben der jugendlichen in den Lagern war

⁸⁵ Vgl. Runderlass und Ausführungsanweisung zur Neuordnung der WKP von 1937/38, LAV NRW R, Regierung Aachen BR 0005, Nr. 22893. S. 73-84.

⁸⁶ Vgl. NIENHAUS (1999). S. 94.

⁸⁷ Vgl. Ebd. S. 94.

⁸⁸ Vgl. KOMPISCH (2008). S. 81.

⁸⁹ Vgl. BLUM (2004). S. 55.

⁹⁰ Vgl. TÖTTEL, U. (2013). Polizistinnen in islamischen Staaten. Eindrücke von der „Islamic Police Women Conference“. In: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis (11), S. 695-700. S. 696.

⁹¹ Vgl. KAWELOVSKI (2009). S. 376.

charakterisiert von Ernährungsmangel, Redeverbotten, sowie schwere Arbeit unter brutalen Bestrafungen.⁹²

4.5 Zwischenfazit (1933-1945)

Der Übergang in die nationalsozialistische Herrschaft war hinsichtlich der Kriminalpolizei von maßgeblichen Veränderungen geprägt. So wurden die lang ersehnten Vorstellungen und Forderungen der Beamten bzgl. der Kriminalitätsbekämpfung (Stichwort *Berufsverbrecher*) Realität. Es waren dadurch massive Rechtseingriffe in die Freiheit der Menschen seitens der Kripo möglich.

Während noch zur Weimarer Zeit der Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Arbeit bei der Strafverfolgung lag, sollten ab 1933 Straftaten konsequent verhindert werden. Damit war eine grundlegende Neuausrichtung der Arbeitsweise vorgenommen worden. Die neuen Befugnisse zur *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* wurden im Laufe der Zeit vollumfänglich durch die Kripo angewandt. Auch wenn eine konkrete Forderung dieses Ausmaßes durch die Machthaber nicht zwingend feststellbar ist. Die Eskalation der Vorbeugung wurde ebenfalls nicht zwingend durch die Polizeiführung initiiert. Vielmehr resultierte sie aus der Enttäuschung der Beamten, dass sich trotz ihrer Arbeit die Kriminalität nicht verringerte. Dadurch wurden immer härtere Maßnahmen ergriffen. An den Aktionen zum Ende der dreißiger Jahre ist erkennbar, dass sich die kriminalpolizeiliche Arbeit von anfänglichen Disziplinierungsmaßnahmen zur Ausgrenzung und Vernichtung von Randgruppen und damit zur Teilnahme am nationalsozialistischen Massenmord gewandelt hat. Besonders an der Ausgrenzung bestimmter Personengruppen lässt sich erkennen, dass bei den Kriminalbeamten die NS-Ideologie und dadurch die Vorstellung einer generellen Ungleichheit, in dessen Arbeit unmittelbar einfluss.

Nachfolgend wird die Täterschaft genauer betrachtet. Bei der *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* als Kernaufgabe der Kripo agierten die Kriminalbeamten vorwiegend als Schreibtischtäter, da sie die Einweisungen in die KZ veranlassen haben. Auch wenn sie vermutlich aktiv keine Gewalthandlungen gegen

⁹² Vgl. BLUM (2015). S. 122.

Berufsverbrecher oder *Asoziale* vorgenommen haben, sind sie passiv dafür verantwortlich. Hierbei muss angemerkt werden, dass ihnen die Folgen ihrer Arbeitsweise bewusst gewesen sein muss, dass sie selbst die Todesnachrichten der Insassen bekamen. Bei der Deportation von Sinti und Roma, und der Mithilfe bei den Judendeportationen haben die Beamten aktiv mitgewirkt. Da sie jedoch vermutlich nicht bei der Ermordung mithalfen, dennoch davon gewusst haben müssen, ist hier mindestens eine passive Täterschaft nach Ritschers Modell festzustellen. Jedoch wurde bei der polizeilichen Überwachung, vorwiegend bei der Homosexuellenverfolgung, durch die Kriminalbeamten aktiv in die Freiheit derer eingegriffen. Auch bei der Anordnung der Vorbeugehaft hat jeweils aktiv eine Freiheitsberaubung seitens der Kriminalbeamten stattgefunden. Dabei muss hervorgehoben werden, dass zudem die Anzahl der Betroffenen enorm hoch ist.

Hinsichtlich der Beamtenstruktur hat sich gezeigt, dass unerwarteterweise keine nationalsozialistische Kriminalbeamtenschaft notwendig war um die NS-Ideologie umzusetzen. Ein kleiner Anteil von Kriminalisten lehnte dennoch das NS-System ab und schied entweder aus der Kripo aus oder versuchte unpolitisch weiterzuarbeiten. Inwiefern letzteres möglich war ist hier nicht feststellbar. Der Rest nutzte das NS-System, um die eigenen kriminalpolitischen Vorstellungen in die Praxis umzusetzen. Ob sie dies aus nationalsozialistischer Überzeugung oder aus Karrieregründen taten ist unklar. Allerdings ist dies für eine Täterschaft unerheblich.

Während die WKP innerhalb der Weimarer Republik zu einer zentralen polizeilichen Einrichtung wurde, verlor sie nach 1933 zunächst ihren Bezugsrahmen. Die soziale Ausrichtung der WKP hatte im NS-System keinen Platz und eine komplette Neuausrichtung wurde erforderlich. Um Bestehen zu bleiben musste sich die WKP dem nationalsozialistischen Gefüge eingliedern. Statt der bisherigen sozialen Arbeit wurde innerhalb der *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* neben der Kripo an der Verfolgung von Randgruppen teilgenommen. Auch hier war den Beamtinnen die unmittelbaren Folgen ihres Handelns bewusst. Hervorzuheben ist ferner die Freiwilligkeit ihrer Rolle im NS-System.

Bei den Beamtinnen mit leitenden Positionen innerhalb der Jugend-KZ ist zweifelsfrei eine aktive Täterschaft zu begründen. Die restlichen Kriminalbeamtinnen sind mindestens als *Schreibtischtäterinnen* einzuordnen. Während sie aktiv Jugendliche ihrer Freiheit beraubten wussten sie in passiver Hinsicht von späteren Maßnahmen wie Sterilisationen etc. und hatten diese zu verantworten.

Insgesamt lässt sich der Kriminalpolizei eine Täterschaft bei den NS-Verbrechen zuschreiben. Besonders auffällig ist, dass die Kripo viele verschiedene Bevölkerungsgruppen, wie beispielweise Homosexuelle, Sinti und Roma und Jugendliche, verfolgte. Zweifelsfrei waren sich die Beamtinnen und Beamten über Veränderung des Ausmaßes ihrer Tätigkeit bewusst, da sie in den meisten Fällen bereits in der demokratischen Weimarer Republik in der Kripo tätig waren. Inwiefern sich Einzelne schuldig gemacht haben bzw. wie schwer die Täterschaft jeweils ausfällt ist schwer zu bewerten. Deshalb soll im nächsten Kapitel exemplarisch Werdegang und Tätigkeit eines Kriminalbeamten ausführlich herausgearbeitet werden.

5. War Kriminalrat Dr. Walter Zirpins ein Täter?

Die Tätigkeit des Kriminalbeamten Dr. Walter Zirpins wird nachfolgend vorwiegend anhand einer Materialsammlung aus dem Nachlass von Fritz Tobias⁹³, archiviert im Bundesarchiv Koblenz⁹⁴, rekonstruiert werden.

5.1 Lebenslauf von Walter Zirpins

Der Jurist Dr. Walter Zirpins begann 1927 die Ausbildung zum Kriminalkommissar in Breslau. 1929 wurde er Leiter der Kriminalinspektion und politischem Kommissariat in Marienburg. Er untersuchte im Januar 1933 innerhalb der politischen Polizei den Reichstagsbrand.⁹⁵ Mitte 1933 wurde er Lehrer im Polizeiinstitut

⁹³ Der Quellensammlung ist zu entnehmen, dass Tobias ein ehemaliger Kollege Zirpins und zugleich Historiker war. Er setzte sich in seinen Publikationen für die Unschuld Zirpins ein. Dies ist auch den vielen handschriftlichen Anmerkungen zu entnehmen. Trotz dieses Umstands wird davon ausgegangen, dass die Quellensammlung originale und unverfälschte Dokumente aus der NS-Zeit enthält.

⁹⁴ BArch, ZSG 163 (Sammlung Fritz Tobias) / 186 (Walter Zirpins).

⁹⁵ Vgl. GRAF, C. (1983), zitiert nach BArch, ZSG 163/186. S. 321.

Berlin-Charlottenburg. Dort erfolgte die Beförderung zum Kriminalrat. 1937 wurde er Stabsführer bei der Führerschule der Sicherheitspolizei. Die Beförderung zum Kriminaldirektor erfolgte 1939, woraufhin er zum RKPA abkommandiert wurde.⁹⁶ Laut Zirpins eigener Aussage war er von April 1940 bis Februar 1941 Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Litzmannstadt. Bis Februar 1945 sei er beim Ausbildungsreferat des RSHA in Berlin und danach bis Mai 1945 Leiter der Kriminalpolizeistelle Hamburg gewesen.⁹⁷ Zirpins war zudem Mitglied der SS.⁹⁸

Nach Abschluss der Ermittlungen zum Reichstagsbrand wurde Zirpins in die neu gegründete Gestapo versetzt.⁹⁹ Einer Abschrift vom 3. Mai 1933 ist zu entnehmen, dass Kurt Daluege Walter Zirpins vorwarf, einen jüdischen Spitzel zu beschäftigen. Der Abteilungsleiter Bonatz verteidigte den Einsatz des jüdischen V-Mannes, beendete jedoch die Tätigkeit Zirpins in der Gestapo am 16.05.1933.¹⁰⁰

Der Werdegang des Kriminalbeamten Walter Zirpins im *Dritten Reich* war von vielen Beförderungen und Versetzungen geprägt. Zirpins war mithin nicht nur in der Kriminalpolizei tätig. Die Beschäftigung bei der politischen Polizei bzw. Gestapo zeigt hier nochmal, dass die Tätigkeiten der Beamten im NS-System nicht sonderlich leicht zu definieren sind und die Arbeit in den verschiedenen Institutionen untereinander verschmelzen. In den nächsten Unterkapitel wird die Arbeit Zirpins bei der Kripo in Litzmannstadt fokussiert.

5.2 Das Ghetto Litzmannstadt

Im folgenden Kapitel wird Litzmannstadt und die Rolle der Polizei dort betrachtet, um später auf die Tätigkeit Zirpins einzugehen. Außerdem wird dadurch die Arbeit der Kriminalbeamten im *auswärtigem Amt* verdeutlicht.

Die Stadt *Łódź* war zu Beginn des Zweiten Weltkrieges als polnisches Zentrum der Textilindustrie von mehr als 200.000 Juden bewohnt. 1939 wurde nach dem Überfall auf Polen das nationalsozialistische Machsystem in den besetzten

⁹⁶ Vgl. Vermerk der StA Hannover vom 10.03.1961, BArch, ZSG 163/186. S.566.

⁹⁷ Vgl. Ebd. 568-570.

⁹⁸ Vgl. GRAF, C. (1983), zitiert nach BArch, ZSG 163/186. S. 321.

⁹⁹ Vgl. BArch, ZSG 163/186. S. 712.

¹⁰⁰ Vgl. Ebd. S. 714.

Gebieten eingeführt. Somit wurden dort Stellen des Sicherheitsdienstes (Gestapo und Kripo) eingeführt. Nach Einnahme der Stadt Łódź wurde es in eine deutsch-polnische und eine jüdische Seite aufgeteilt. Auf der jüdischen Seite wurde das Ghetto Litzmannstadt errichtet, in welches alle Juden umgesiedelt wurden.¹⁰¹

In einem der besetzten Häuser der Stadt Łódź wurde eine Kriminalpolizeidienststelle errichtet. Dort wurden etwa 200 deutsche Kriminalbeamte eingesetzt. Keiner davon machte später gegenüber der Militärregierung detaillierte Angaben über die dortige Tätigkeit.¹⁰² Sämtliche Akten zum Einsatz in Litzmannstadt seien ferner „zumindest oberflächlich gesäubert“.¹⁰³

Zwei Monate nach Errichtung des Ghettos wurde dieses im April 1940 abgeriegelt und den Juden das Verlassen des Ghettos verboten. Am 10.05.1940 erhielten unter anderem Kripo und Gestapo die Anweisung, mittels Schusswaffengebrauchs flüchtende Juden am Verlassen des Ghettos zu hindern. Über Umsetzung der Anweisung ist jedoch nichts bekannt. Die Massenaussiedlungen der Juden aus Łódź begannen Januar 1942. Die Vernichtung der Juden aus Łódź erfolgte mittels Gaswagen im Vernichtungslager Chelmnó.¹⁰⁴

5.3 Zirpins Rolle in Litzmannstadt

1941 wurden in der Zeitschrift *Kriminalistik* zwei zusammenhängende Aufsätze, welche jeweils den Titel „Das Getto in Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen“¹⁰⁵ trugen, veröffentlicht. In diesen beschrieb Zirpins die Arbeit der Kripo in Łódź umfangreich. Laut Surmann und Schröder handelt es sich dabei um einen

¹⁰¹ Vgl. KIENAST, K. VIETOR, W. GEILHAUSEN, S. (2018). Die Männer vom K Litzmannstadt. Die Rolle der Düsseldorfer Kriminalpolizei im besetzten Łódź. In: FLEERMANN, B. (Hrsg.). Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950). S. 344-365. Düsseldorf: Droste Verlag. S. 344-346. Künftig zitiert: KIENAST (2018).

¹⁰² Vgl. Ebd. S. 359.

¹⁰³ Ebd. S. 365.

¹⁰⁴ Vgl. Vermerk der StA Hannover vom 10.03.1961, BArch, ZSG 163/186. S. 574-576.

¹⁰⁵ ZIRPINS, W. (1941). Das Getto Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen. In: *Kriminalistik* (15. Jahrgang, Heft 9 und 10), vollständig faksimiliert in: SURMANN, R. SCHRÖDER, D. (1999). Vom NS-Goldräuber zum führenden Wirtschaftskriminologen der Bundesrepublik. Die Karriere des Walter Zirpins. In: SURMANN, R. SCHRÖDER, D. (Hrsg.). Der lange Schatten der NS-Diktatur. Texte zur Debatte um Raubgold und Entschädigung. S. 51-60. Hamburg/Münster: Unrast-Verlag. Künftig zitiert: SURMANN (1999).

„antisemitischen Hetzaufsatz“¹⁰⁶, welcher beweist, dass Zirpins eine Schlüsselstellung innerhalb des Goldraubes innehatte.¹⁰⁷

Zirpins zählt in diesem Aufsatz die folgenden Aufgabengebiete der Kriminalpolizei Litzmannstadt auf:

- A. „Schmuggel, Schleichhandel, Schiebungen,
- B. Versteckte und getarnte jüdische Vermögenswerte,
- C. Personenschmuggel: illegales Verlassen des Gettos,
- D. Erscheinungsformen sonstiger Art.“¹⁰⁸

Detaillierter betrachtet war die Kriminalpolizei in *Łódź*, vor allem die Kriminalpolizeizweigstelle im Ghetto, in beträchtlichem Umfang für die Sicherstellung jüdischer Vermögenswerte zuständig. Dies wurde in Anweisungen vom 17.9.1940 beschlossen. Allerdings wurden bereits davor Beschlagnahmungen durchgeführt. Ohne Vorliegen einer rechtlichen Grundlage. Für die Beschlagnahme ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung hat es nie eine rechtliche Grundlage gegeben.¹⁰⁹

In einem Schreiben vom 28.06.1941 an die Haupttreuhandstelle heißt es:

„[die] aus dem Besitz der Jüdin Hamburger stammenden Gold- und Silbergegenstände im Wert von angeblich 1 ½ Millionen Reichsmark [wurden] am 27.11.1940 durch Kriminaldirektor SS-Sturmbannführer Dr. Zirpins dem Adjutanten Engelmann übergeben.“¹¹⁰

Zirpins Beteiligung an den Beschlagnahmen ist somit zweifelsfrei.

Zirpins beschreibt die Beschlagnahmeaktionen als „interessantes Arbeitsgebiet“, welches „für jeden kriminalistischen Anwärter [...] ein geradezu ideales Übungsfeld“¹¹¹ bietet. Er beschreibt folglich im Einzelnen, welcher Aufwand betrieben wurde, um die zahlreichen Verstecke zu finden, in denen die jüdische Bevölkerung versuchte ihr Vermögen und ihre Existenz vor den Kriminalbeamten zu sichern.

¹⁰⁶ SURMANN (1999). S. 52.

¹⁰⁷ Vgl. Ebd. S. 52.

¹⁰⁸ ZIRPINS (1941). Faksimiliert in: SURMANN (1999). S. 55.

¹⁰⁹ Vgl. Vermerk der StA Hannover vom 10.03.1961, BArch, ZSG 163/186. S. 578-592.

¹¹⁰ Ebd. S. 592.

¹¹¹ ZIRPINS (1941). Faksimiliert in: SURMANN (1999). S. 58f.

Unter anderem wurden aufwändig Räume ausgemessen und mit Bauplänen verglichen, um eingemauerte Wertgegenstände zu finden.¹¹²

Weiterhin verhinderte die Kripo laut Zirpins den Schmuggel in und aus dem Ghetto. Zirpins äußerte dazu, dass die Schmuggler „immer wieder sogar ihr Leben dafür aufs Spiel setzen.“¹¹³ Weiterhin waren die *Lódzer* Kriminalbeamten, wie zuvor bereits thematisiert, für die äußere Bewachung des Ghettos zuständig. Hinsichtlich des Schusswaffengebrauches lassen sich bei Zirpins ebenfalls keine Anhaltspunkte für die Umsetzung finden. Dennoch äußerte er, dass die Juden „keine besonders üppigen Lebensbedingungen“¹¹⁴ hatten und deshalb versuchten das Ghetto illegal zu verlassen oder lebensnotwendige Waren zu schmuggeln.¹¹⁵

Am Ende des Aufsatzes zieht Zirpins folgende Fazit zu seiner Arbeit in *Lódź*:

„Die Tätigkeit der Kriminalpolizei im Litzmannstädter Ghetto ist zwar eine Arbeit, die immer unter den denkbar ungünstigsten, schwierigsten und schmutzigsten Verhältnissen vor sich geht, die aber andererseits als Neuland reizt und ebenso vielseitig wie interessant und vor allem beruflich dankbar, d.h. befriedigend ist.“¹¹⁶

5.4 Zwischenfazit zu Walter Zirpins

Das Beispiel Walter Zirpins zeigt, dass eine Täterschaft in vielen Einzelfällen schwer zu beweisen ist, da die genaue Tätigkeit der Beamten meist nicht vollständig rekonstruiert werden kann. Auffällig ist, dass Zirpins im *Dritten Reich* oft befördert worden ist. Dies war wahrscheinlich nicht möglich, ohne dass sich bei der Arbeitsweise zumindest an die nationalsozialistische Ideologie angepasst wurde.

Hinsichtlich strafbarer Handlungen Zirpins lässt sich zunächst herausstellen, dass während seines Aufenthaltes in Litzmannstadt noch keine Mordaktionen stattgefunden haben. Unklar ist, ob er von den bevorstehenden Mordaktionen gewusst hat und sich hinsichtlich dieser als passiver Täter identifizieren lässt. Zweifelsfrei hat Zirpins aktiv an den Beschlagnahmen teilgenommen und sie veranlasst.

¹¹² Vgl. ZIRPINS (1941). Faksimiliert in: SURMANN (1999). S. 58f.

¹¹³ Ebd. S. 56.

¹¹⁴ ZIRPINS (1941). Faksimiliert in: SURMANN (1999). S. 59.

¹¹⁵ Vgl. Vermerk der StA Hannover vom 10.03.1961, BArch, ZSG 163/186. S. 592-594.

¹¹⁶ ZIRPINS (1941). Faksimiliert in: SURMANN (1999). S. 60.

Zudem hat er mitgeholfen das Ghetto zu bewachen und damit die Menschen illegal einzusperren. Zirpins beschreibt selbst in seinem Aufsatz die Lebensbedingungen der jüdischen Bevölkerung in *Łódź*. Das hat ihn jedoch nicht davon abgehalten die hungernde Bevölkerung zu enteignen, vom Schmuggel lebensnotwendiger Waren oder gar von der Flucht abzuhalten. Auch wenn nicht bewiesen ist, dass er von seiner Schusswaffe Gebrauch gemacht hat, hat er dennoch während seiner Zeit in *Łódź* in menschenverachtender Weise dazu beigetragen die Situation der Juden zu verschlechtern. Durch Zirpins Aufsatz kann ein Einblick in seine rassistische und antisemitische Denkweise gewonnen werden. Gleichzeitig relativiert er die Verbrechen an die jüdische Bevölkerung. Weiterhin befindet er die Versuche der Juden ihr Überleben zu sichern als beruflich „dankbar“. Mithin zeigt sich diese antisemitische Denkweise in einer Äußerung zur *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* (siehe Kapitel 4.3.3). Zirpins hat sich sowohl aktiv, als auch passiv als Täter an den NS-Verbrechen beteiligt.

6. Die Kriminalpolizei nach 1945 - Neubeginn oder Fortsetzung?

Inwiefern das Handeln Zirpins und die Tätigkeit anderer Kriminalbeamter nach 1945 Konsequenzen hatte, wird im nachfolgenden Kapitel untersucht.

6.1 Entnazifizierung und Dezentralisierung der Polizei

Nach Kriegsende im Frühjahr 1945 wurde das Deutsche Reich durch die alliierten Truppen besetzt. Bereits im September 1944 waren in Deutschland die Grenzen für die verschiedenen Besatzungszonen der Alliierten gezogen worden. Die Alliierten bestimmten jeweils für ihre zugewiesene Zone den Umgang mit der Polizei. Amerikaner und Briten planten beispielweise gemeinsam die Auflösung von Gestapo und Sicherheitsdienst der SS und die Verhaftung dessen Angehöriger. Sämtliche Personen in Führungspositionen der Polizei wurden festgenommen. Grundsätzlich blieb allerdings die uniformierte Polizei, sowie Kriminalpolizei samt Personal im Dienst, da die Unterstützung der Besatzungstruppen durch die Polizei

aufgrund der starken Nachkriegsunruhen dringend erforderlich war.¹¹⁷ Die Polizei wurde dezentralisiert und damit auf kommunaler Ebene organisiert.¹¹⁸

Die Entnazifizierung der Polizei sollte von oben nach unten folgend vor Polizeientnazifizierungsausschüssen erfolgen.¹¹⁹ Etwa 250.000 Deutsche waren an den NS-Verbrechen beteiligt. Lediglich acht Prozent davon wurde verurteilt. Die Hauptkriegsverbrecher wurden in den Nürnberger Prozessen als Erstes vor Gericht gestellt. Viele Beamte, insbesondere führende Offiziere der Gestapo, leugneten ihre Taten und deckten sich gegenseitig. Dadurch wurde die Aufklärung erheblich erschwert und es konnte erst bei Zutage treten von Dokumenten und Beweisen erfolgen. Ende der 1950er Jahre wurde die zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen gegründet. Es folgte eine erneute Welle an Prozessen. Problematisch bei den Prozessen waren bislang unbekannte Tatkomplexe, sowie Debatten um Verjährungsfristen. Seit 1960 war nur noch Mord verfolgbar. Durch eine Strafrechtsreform von 1968 waren zudem sämtliche Beihilfen zum Mord verjährt. Ergebnis war die Straffreiheit für die sog. Schreibtischtäter und geringe Haftstrafen für Personen in Führungspositionen, die den Tod zehntausender Menschen zu verantworten hatten.¹²⁰

6.2 „Renazifizierung“ bis Resozialisierung

Eine grundlegende Änderung bzgl. der Kriminalpolizei war, dass sie nicht mehr eigenständig organisiert, sondern in die Polizei integriert wurde.¹²¹ 1951 wurde das „Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone“ zum Bundeskriminalamt (BKA).

¹¹⁷ Vgl. NOETHEN, S. (2000). Brüche und Kontinuitäten – Zur Kölner Polizei nach 1945. In: BUHLAN, H. JUNG, W. (Hrsg.). Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. S. 575-601. Köln: Emons Verlag. S. 575f. Künftig zitiert: NOETHEN (2000).

¹¹⁸ Vgl. Ebd. S. 583.

¹¹⁹ Vgl. WEGO, M. (1996). Entstehung und Entwicklung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen. In: NITSCHKE, P. (Hrsg.): Die Deutsche Polizei und Ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis. S. 174-189. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur. S. 176. Künftig zitiert: WEGO, M. (1996).

¹²⁰ Vgl. MIX, A. (2011). Erfolgsstory oder Skandalgeschichte? Die strafrechtliche Aufarbeitung der Polizeiverbrechen. In: DIERL, F. HAUSLEITNER, M. HÖLZL, M. MIX, A. (Hrsg.). Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat. S. 78-89. Dresden: Sandstein Verlag. S. 80-87.

¹²¹ Vgl. WEGO, M. (1996). S. 174.

Die Länder wurden per BKA-Gesetz dazu verpflichtet, Landeskriminalämter zu errichten.¹²²

Im ersten Entwurf des BKA-Gesetzes war der §1 wie folgt formuliert: „Zur Bekämpfung des Berufsverbrechertums wird ein Bundeskriminalamt errichtet“.¹²³ Das zeigt deutlich, dass das Konzept vom *Berufsverbrechertum* nach 1945 nicht automatisch aus den Köpfen der Kriminalisten verschwand. Zirpins folgerte, dass die Nachkriegskriminalität auf das „Freilassen des größten Teils der strafgefängenen und sicherungsverwahrten Berufsverbrecher, Asozialen und kriminellen Landfahrer“¹²⁴ zurückzuführen sei. So griffen die Kriminalbeamten bei ihrer Tätigkeit auf die Verbrecherkarteien und Personenakten von vor 1945 zurück. Zudem wurden die sog. *Zigeunerakten* aufbewahrt.¹²⁵ Laut Steinborn lässt sich somit eine Art „Renazifizierung“¹²⁶ der Kripo feststellen.

Die Bemühungen zur Wiedereinführung der polizeilichen Vorbeugehaft scheiterten, aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem demokratischen Rechtsstaat. Anfang der sechziger Jahre erkannten die Kriminalisten ihr Scheitern und es begann eine allmähliche Resozialisierung.¹²⁷ Der hohe Preis für die Resozialisierung war laut Wagner jedoch die sog. *erfundene Tradition*, mit welcher der Kriminalbeamten erfolgreich ihre Vergangenheit verleugneten.¹²⁸ Im Folgenden wird darauf genauer eingegangen.

6.3 Die erfundene kriminalpolizeiliche Tradition

Laut Wagner sorgten die Kripobeamten selbst für die „Entsorgung der eigenen Geschichte“.¹²⁹ Bei den Entnazifizierungsprozessen ab 1945 wurden hauptsächlich die Verbrechen hinsichtlich der Judenmordung verfolgt. Die Deportation von *Berufsverbrechern*, *Asozialen* oder Sinti und Roma wurden zunächst nicht thematisiert. Internierungen von Kriminalbeamten erfolgten meist aufgrund von

¹²² Vgl. TEUFEL, M. (1996). S. 96f.

¹²³ Aus einem Vermerk Hagemanns vom 20.4.1950, zitiert nach WAGNER (2002). S. 172.

¹²⁴ ZIRPINS, W. (1955), zitiert nach WAGNER (2002). S. 173.

¹²⁵ Vgl. ROTH (2009). S. 579.

¹²⁶ STEINBORN, N. (1990), zitiert nach WAGNER (1996). S. 405.

¹²⁷ Vgl. WAGNER (2002). S. 174-181.

¹²⁸ Vgl. WAGNER (1996). S. 184.

¹²⁹ Ebd. S. 10.; Vgl. Ebd.

ihren SS-Graden und nicht wegen ihrer Taten.¹³⁰ Dass die Rolle der Kriminalpolizei im NS-System von den Alliierten falsch eingeschätzt wurde, lässt sich unter anderem auf die von September 1949 bis April 1950 erschienene Spiegel-Serie „Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei“ vom ehemaligen Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer Bernd Wehner zurückführen. Durch diese Publizistik wurde eine Verteidigungsstrategie der Kriminalisten initiiert, in welcher die Legende von einer Kriminalpolizei geschaffen wurde, welche im *Dritten Reich* unpolitisch weitergearbeitet habe.¹³¹ Neben der verfälschten Geschichtsschreibung verhalf Wehner mit den Spiegel-Artikeln alten Kollegen, welche aus dem Dienst entfernt wurden, zurück in die Kripo. So setzte er sich auch für seinen ehemaligen Lehrer Walter Zirpins ein.¹³²

Die deutsche Kriminalpolizei hatte ein hohes fachliches Ansehen bei den Briten.¹³³ Diese kriminalpolizeiliche Fachkenntnis wurde damals höher bewertet als die vorherige Unterstützung des NS-Systems. Dadurch und durch den Artikel 131 des Grundgesetzes konnten viele politisch belastete Kriminalbeamte zurück in die Kriminalpolizei gelangen.¹³⁴ So war Walter Zirpins nach seiner Internierung zunächst als Sachverständiger für Wirtschaftskriminalität tätig.¹³⁵ 1951 gelang ihm der Weg in die Kriminalpolizei zurück. Zunächst war er im niedersächsischen Innenministerium tätig. 1956 wurde er Leiter der Kriminalpolizei in Hannover.¹³⁶ Ende 1951 veröffentlichte Zirpins seinen neuen kriminalistischen Leitsatz im *Spiegel* und setzte sich nach seinem Wiedereintritt in die Kripo umgehend für dessen unpolitische Arbeitsweise ein. Er äußerte 1956, dass

„die deutsche Kriminalpolizei trotzdem eine in aller Welt [...] anerkannte verantwortungsvolle Stellung erworben hat, lag an ihrer vom Berufsethos getragenen Erkenntnis von den zwingenden Notwendigkeiten einer modernen Verbrechensbekämpfung und an der von ihr stets im Gedanken an Rechtsbewußtsein [sic!],

¹³⁰ Vgl. WAGNER (2002), S. 153-155.

¹³¹ Vgl. MIX, A. (2011). Alibi für Kriminalisten. Wie Bernd Wehner die Geschichte der Kriminalpolizei im NS-Staat schrieb. In: *Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis* (11), S. 672-679. S. 672. Künftig zitiert: MIX (2011). Alibi.

¹³² Vgl. Ebd. S. 674.

¹³³ Vgl. NOETHEN (2000). S. 576.

¹³⁴ Vgl. WEGO, M. (1996). S. 177.

¹³⁵ Vgl. WAGNER (2002). S. 160.

¹³⁶ Vgl. MIX (2011). Alibi. S. 674.

Selbstverantwortung und Achtung vor der Menschenwürde entwickelten modernen Bekämpfungsweise.“¹³⁷

In einer dienstlichen Äußerung vom 14. Januar 1952 nahm Zirpins ferner Stellung zu den Kriminalistik-Aufsätzen. Er gab an, dass der Artikel ursprünglich ein Bericht an das RKPA gewesen sei, welcher durch RKPA-Leiter Arthur Nebe abgeändert und gegen seinen Willen an die Zeitschrift weitergegeben wurde. Zudem stamme das Schlusswort nicht von ihm. Er fügte ferner hinzu, dass der Bericht nur über die „polnisch-jüdischen Kriminellen“ sei und nicht den generellen Umgang mit den Juden bezeichne.¹³⁸ Eine fragliche Äußerung, da in keinem Fall Zirpins eine strafbare Handlung oder einen anderweitigen Grund für das Einschreiten bei der Beschlagnahme nennen konnte.

Durch die bereits erwähnte vergangenheitspolitische Wende Ende der fünfziger Jahre gerieten erstmalig auch Kriminalisten in den Fokus der Justiz.¹³⁹ So wurde 1961 gegen Walter Zirpins ermittelt. In seiner Aussage leugnete er seine Beteiligung an Verbrechen in Łódź und den Aufsatz dazu. Kein Zeuge belastete ihn. Die Anklage wegen Mordes wurde abgelehnt, da er zur Zeit der Mordaktionen ab 1942 nicht mehr im Ghetto war. Das Wissen vom bevorstehenden Massenmord, die Freiheitsberaubungen und die räuberischen Erpressungen waren verjährt, sodass das Verfahren eingestellt wurde.¹⁴⁰ Zirpins ging noch Anfang der sechziger Jahre in den Ruhestand und verstarb 1976.¹⁴¹

Insgesamt verschwiegen die meisten Kriminalbeamten die Verbindung der Kripo zur Gestapo, sowie die Teilhabe an den Deportationen. Ihre SS-Zugehörigkeit begründeten sie mit Passivität und Unfreiwilligkeit. Die meisten Verfahren gegen politisch belastete Kriminalbeamte wurden letztendlich eingestellt und sie selbst in die Kripo wiederaufgenommen.¹⁴²

¹³⁷ ZIRPINS, W. (1955), zitiert nach WAGNER (2002). S. 171.; Vgl. Ebd. S. 170f.

¹³⁸ Vgl. BArch, ZSG 163/186. S. 301-307.

¹³⁹ Vgl. MIX (2011). Alibi. S. 675.

¹⁴⁰ Vgl. Vermerk der StA Hannover vom 10.03.1961, BArch, ZSG 163/186. S. 601-606.

¹⁴¹ Vgl. SURMANN (1999). S. 53.

¹⁴² Vgl. WAGNER (2002). S. 155.

6.4 Fehlende Wahrnehmung von einer weiblichen Täterschaft

Die weibliche NS-Täterschaft ist vorwiegend nur bei Frauen mit Tätigkeiten in nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern wahrgenommen und verfolgt worden. So wurden im Hamburger Prozess zum KZ Ravensbrück von sieben angeklagten Frauen fünf zum Tode verurteilt.¹⁴³

Die Jugendschutzlager der WKP wurden nicht als KZ anerkannt. Lediglich die Leiterin von Uckermark, Toberentz, wurde 1947 zunächst interniert, im 3. Ravensbrücker-Prozess freigesprochen, aber nicht wieder eingestellt. Laut Blum fand „eine Debatte über die Täterinnenschaft von WKP-Beamtinnen [...] auch generell nicht statt.“¹⁴⁴ Den WKP-Beamtinnen gelang es ihre Arbeit im NS als unverändert im Vergleich zur Weimarer Zeit darzustellen.¹⁴⁵ Ein weiterer Aspekt welcher den Beamtinnen dabei half war, dass der Entnazifizierungsausschuss die mögliche Tätigkeit von Frauen im *Dritten Reich* unterschätzte.¹⁴⁶ So setzte sich Bernd Wehner in seinem Spiegel-Artikel auch für die ehemalige WKP-Leiterin Wieking ein.¹⁴⁷

Die WKP wurde in der britischen Zone zunächst unverändert übernommen. Allerdings wurde ihr eine weibliche Polizei (WP) angegliedert. Diese führte unter anderem Streifendienste durch. Der erneute Versuch die WKP bzw. WP auszubauen scheiterte diesmal. 1978 wurde in NRW die WP und WKP aufgelöst und die (Kriminal-)Beamtinnen in die Polizei NRW integriert.¹⁴⁸

¹⁴³ Vgl. KRETZER, A. (2002). „His or her special job“. Die Repräsentation von NS-Verbrecherinnen im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs. In: KZ-GEDENKSTÄTTE-NEUENGAMME (Hrsg.). (2002). Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus. S. 134-150. Bremen: Ed. Temmen. S. 134f.

¹⁴⁴ Vgl. BLUM, B. (2013). „Frauliche Sonderaufgaben zum Nutzen des Volksganzen“? Weibliche (Kriminal-)Polizei 1927 bis 1952. In: KZ- GEDENKSTÄTTE-NEUENGAMME (Hrsg.). Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus. S. 77-89. Bremen: Edition Temmen Verlag. S. 84.

¹⁴⁵ Ebd. S. 83f.

¹⁴⁶ BLUM, B. (2012). Polizistinnen im geteilten Deutschland. Geschlechterdifferenz im staatlichen Gewaltmonopol vom Kriegsende bis in die siebziger Jahre. Essen: Klartext Verlag. 134f.

¹⁴⁷ GROß, S. (2020). Friederike Wieking. Fürsorgerin, Polizeiführerin und KZ-Leiterin. Nordhorn: Heimatverein der Grafschaft Bentheim e.V. S. 342.

¹⁴⁸ BLUM, B. (2012). S. 98-100, S. 186f.

6.5 Zwischenfazit (nach 1945)

Die größten Veränderungen innerhalb der Kriminalpolizei nach 1945 waren die Dezentralisierung und Eingliederung in die Polizei. In personeller Hinsicht hat es allerdings keine signifikanten Veränderungen gegeben. Dadurch ist auch die Denkweise hinsichtlich der Berufsverbrecherthematik unverändert geblieben. Im Laufe der nächsten Jahre bemerkten die Beamten die veränderte politische Situation und passten sich schließlich an die Demokratie an. Diese Resozialisierung war nur dadurch möglich, dass die Beamten ihre Vergangenheit effektiv leugneten und eine gefälschte Geschichtsschreibung in eigener Sache leisteten. Am Beispiel Zirpins ist erkennbar, wie weit die Kriminalisten gingen um ihre Vergangenheit zu leugnen. Zirpins Zitate aus und nach der NS-Zeit spiegeln des Weiteren komplett verschiedene politische Denkweisen wider. Weiterhin lässt sich am Beispiel Zirpins zeigen, dass viele NS-Verbrechen erst Jahrzehnte nach den Taten bekannt wurden. In fast allen Fällen ist es dann aufgrund von Verjährungsfristen zu spät. Viele NS-Verbrecher kamen dadurch ungestraft davon und waren noch lange in der Polizei tätig.

Die WKP-Beamtinnen leugneten ebenfalls erfolgreich ihre Vergangenheit. Oftmals wurden sie nicht mal als Täterinnen in Betracht gezogen, wenn keine KZ-Tätigkeit im Lebenslauf stand. Sowohl bei den Kriminalbeamtinnen als auch bei den -beamten lässt sich somit die sog. *zweite Schuld* begründen. Keiner von ihnen übernahm Verantwortung für die eigene Tätigkeit im *Dritten Reich*. Stattdessen wurden die eigenen Verbrechen durchweg abgestritten.

7. Gesamtfazit

Schließlich werden die Ergebnisse der Thesis zusammengefasst und die eingangs gestellten Leitfragen beantwortet, um zu einem Gesamtergebnis zu kommen.

Wie hat sich die Kriminalpolizei im NS, im Vergleich zu vorher, verändert?

Die Kriminalpolizei vor der Machtübernahme charakterisierte sich vor allem durch ihren Schwerpunkt hinsichtlich der Strafverfolgung. Die Zeit ist weiterhin geprägt von vielen kriminalistischen und kriminaltechnischen Innovationen. In den 1920er Jahren wandelt sich die Ausrichtung kriminalistischen Denkens. Die Idee von einem *Berufsverbrecher* entsteht, welcher aufgrund seiner Täterpersönlichkeit einen inneren Hang zum Kriminellen hat und damit nicht besserungsfähig ist. Dadurch rückten kriminaltechnische Modernisierungen innerhalb der Kriminalpolitik in den Hintergrund. Die Kriminalbeamten begrüßten stattdessen das NS-Regime und fügten sich schnell darin ein. Ihre Vorstellung von kriminalpolizeilicher Arbeit, welche in der Republik nicht umgesetzt werden konnte, fand in der Diktatur schnell ihre Anwendung. Der Schwerpunkt lag derzeit auf der *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung*. Somit galt es statt Straftaten zu verfolgen, diese stattdessen zu verhindern. Allerdings mit dem Hintergedanken, dass Randgruppen, welche keinen Platz in der *Volksgemeinschaft* haben, aus dieser aktiv auszugrenzen sind. Dies hatte teils schwere Folgen für die Betroffenen. Hinsichtlich der WKP ist eine analoge Entwicklung festzustellen. Während diese in der Weimarer Republik sozial und fürsorglich ausgerichtet war führte dies jetzt zur Ausgrenzung von vor allem Jugendlichen. Dies geschah dadurch, dass sich die WKP selbst in das NS-System etablierte.

Gibt es einzelne Beamtinnen und Beamte, welche sich als Täterinnen und Täter identifizieren lassen?

In der vorliegenden Thesis wurde exemplarisch die Täterschaft von Dr. Walter Zirpins untersucht. Das Beispiel Zirpins zeigt, dass oftmals die Grenzen der verschiedenen Polizeiorganisationen wie Kripo, Gestapo und SD miteinander

verschwimmen, wodurch es schwierig wird die genaue Tätigkeit von Kriminalbeamten zu untersuchen. Zirpins hat sich in seiner Tätigkeit zwar nicht des Mordes schuldig gemacht, dennoch hat er aktiv dazu beigetragen, dass eine größere Anzahl an Juden der Freiheit beraubt wurden. Besonders hat er sich dabei hervorgetan das Vermögen, der leidenden und hungernden Juden zu beschlagnahmen und sie daran zu hindern an lebensnotwendige Güter zu gelangen oder das Ghetto zu verlassen. Trotz Verjährung hat er sich damit durch aktive Mitarbeit NS-Verbrechen schuldig gemacht und diese später geleugnet. Da er keine Verantwortung übernommen hat trifft ihn eine sog. *zweite Schuld*. Weiterhin gibt es bei der Kriminalpolizei und WKP viele Schreibtischtäter, welche Deportationen und Einweisung in Konzentrationslager veranlasst haben. Auch wenn sie nicht aktiv gemordet haben, haben sie passiv dazu beigetragen. Vor allem haben sie durch ihre Mitarbeit zur Erhaltung des Systems verholfen. Eine detaillierte Betrachtung weiterer Beamtinnen und Beamter übersteigt jedoch den Rahmen der Thesis.

Welche Veränderungen hat es innerhalb der Kriminalpolizei nach Ende des Dritten Reiches gegeben?

Nach Abschaffung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems durch die Alliierten hat es innerhalb der Kripo zunächst kaum Veränderungen bzgl. der Denkweise der Kriminalisten gegeben. Wichtigstes Thema ist der *Berufsverbrecher* geblieben. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass zunächst viele Kriminalbeamte im Dienst bleiben konnten und erst spät umfassend entnazifiziert wurde. Somit kam es zunächst zu einer Art „Renazifizierung“. Allerdings konnte diese Denkweise in der demokratischen (Bundes-)Republik nicht umgesetzt werden. Die Kriminalpolizei war hinsichtlich ihrer Befugnisse stark eingegrenzt. Im Laufe der Zeit haben sich die Beamten resozialisiert und an die Demokratie angepasst. Dieser Prozess wäre erspart geblieben, wenn die Alliierten von Anfang die kriminalpolizeiliche Schuld im NS erkannt hätte. Die WKP wurde ebenfalls in vielen Bundesländern unverändert übernommen. Jedoch lässt sich hier eine Rückausrichtung auf die soziale Tätigkeit erkennen. In den meisten Bundesländern, so auch in NRW, wurden die Beamtinnen irgendwann in die Polizei übernommen.

Hat bei der Kriminalpolizei eine Entnazifizierung stattgefunden und wurden die Beamtinnen und Beamten von den Alliierten überhaupt als Täter in Betracht gezogen?

Wie bereits erwähnt lag der Fokus der Alliierten bei den Entnazifizierungen auf Gestapo und die Hauptkriegsverbrechen. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass die Kriminalbeamten aktiv publizistisch ihre nationalsozialistische Vergangenheit verschleierten. Erst ab den 1960er Jahren kamen viele Verbrechen ans Licht. Das lag unter anderem daran, dass immer mehr NS-Akten gesammelt und gesichtet wurden. Dennoch hat es nie eine richtige Entnazifizierung gegeben. Viele politisch belastete Kriminalisten wurden aufgrund mangelnder Beweise oder Verjährung freigesprochen und wieder in den Dienst eingestellt. Auch bei der WKP hat es nie eine umfassende Entnazifizierung gegeben. Grund war die fälschliche Annahme, dass Frauen im Nationalsozialismus keine Stellung gehabt haben können, welche NS-Verbrechen zuließen.

Inwiefern lässt sich der Kriminalpolizei eine Täterschaft im Nationalsozialismus zuschreiben?

Insgesamt lässt sich zu dem Schluss kommen, dass auch wenn nach heutiger Definition die Zuschreibung einer Täterschaft aufgrund mangelnder Verurteilungen nicht möglich ist, so lassen sich doch anhand diverser Kriterien eine Täterschaft eingrenzen. Oftmals haben sich die Kriminalbeamtinnen und -beamten nicht aktiv an der Ermordung von Minderheiten beteiligt. Jedoch haben sie diese als sog. Schreibtischtäterinnen und -täter veranlasst und von den Folgen ihres Handelns gewusst. Die Taten der Kriminalbeamtenschaft im NS ist vielseitig und schwer vollumfänglich zu erfassen. Neben der Verhaftung von *Berufsverbrechern* und *Asozialen* und Verbringung ins KZ, haben sie Homosexuelle verfolgt, Sinti und Roma deportiert, sowie bei Deportationen von Juden mitgeholfen und in den Ghettos mitgewirkt. Einige Beamtinnen haben hohe Positionen in Jugendkonzentrationslagern gehabt. Die Täterschaft der Kriminalpolizei und WKP ist vielseitig. Besonders stechen sie jedoch mit ihrer *zweiten Schuld* raus, welche einmalig für die Entnazifizierungszeit war. Die Kriminalbeamtinnen und -beamte haben aktiv ihre

Vergangenheit und Schuld geleugnet. Ob dies die schwerwiegendste Schuld ist soll an dieser Stelle nicht bewertet werden.

Das Ergebnis dieser Thesis ist das erschreckende, reale Beispiel dafür, was passieren kann, wenn eine Polizeiinstitution zu viele Befugnisse erhält. Auch wenn die Forderung nach mehr Möglichkeiten innerhalb der Polizei als eine Entlastung bei der Arbeit wahrgenommen wird, so sollte beim polizeilichen Handeln im Hinterkopf bleiben, warum dieses immer seine Grenzen haben muss. Erfreulicherweise ist heutzutage ein polizeilicher Eingriff ohne Vorliegen einer Ermächtigungsgrundlage nicht vorstellbar. Auch wenn die Kriminalbeamten keine Hauptkriegsverbrecher waren, sind sie mehr als nur *Mitläufer* gewesen. Sie haben aktiv dazu beigetragen, dass das nationalsozialistische System und die Ideologie funktionierte und Anwendung fand. Eine Erklärung wie es zu dieser enormen Veränderung der Kriminalpolizei kommen konnte übersteigt an dieser Stelle den Rahmen der Vorliegenden Thesis. Jedoch ist ersichtlich, dass der Grund nicht einzig in der Ausübung von Druck seitens der Machthaber liegt, sondern die Beamten selbst starke Tendenzen zur Verfolgung von Minderheiten zeigen. Die (strafrechtliche) Aufarbeitung der einzelnen Täterinnen und Täter ist bis heute nicht beendet.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivalische Quellen:

Bundesarchiv Koblenz:

BArch, ZSG 163 (Sammlung Fritz Tobias) / 186 (Walter Zirpins).

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland:

LAV NRW R, Regierung Aachen BR 0005, Nr. 22893 (Kriminalpolizei Generalia).

Literatur

ABMAYR, H. (Hrsg.). (2021). Stuttgarter NS-Täter. Vom Mitläufer bis zum Massenmörder (S. 20-29). Stuttgart: Schmetterling Verlag.

ALTHOFF, M. BECKER, P. LÖSCHPER, G. STEHR, J. (Hrsg.) (2003). Zwischen Anomie und Inszenierung, Interpretationen der Kriminalitätsentwicklung. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

AYAB, W. (Hrsg.). (1988). Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Berlin: Rotbuch Verlag.

BLUM, B. (2004). Zwischen „Mütterlichkeit“ und Männerersatz. 100 Jahre Frauen in der deutschen Polizei. In: KENKMANN, A. SPIEKER, C. (Hrsg.). 100 Jahre Frauen in der deutschen Polizei. Dokumentation eines Symposiums im Geschichtsort Villa ten Hompel, Münster. S. 23-85. Münster: Förderverein Villa ten Hompel.

BLUM, B. (2007). „Zerrbild männlicher Nachahmung“? Polizistinnen in Düsseldorf 1945-1952. In: DAMS, C. DÖNECKE, K. KÖHLER, T. (Hrsg.). „Dienst am Volk“? Düsseldorf zwischen Demokratie und Diktatur. S. 381-402. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

BLUM, B. (2012). Polizistinnen im geteilten Deutschland. Geschlechterdifferenz im staatlichen Gewaltmonopol vom Kriegsende bis in die siebziger Jahre. Essen: Klartext Verlag.

- BLUM, B. (2013). „Frauliche Sonderaufgaben zum Nutzen des Volksganzen“? Weibliche (Kriminal-)Polizei 1927 bis 1952. In: KZ-GEDENKSTÄTTE NEU-ENGAMME (Hrsg.). Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus. S. 77-89. Bremen: Edition Temmen Verlag.
- BLUM, B. (2015). Die Geschichte der Frauen in der Polizei im 20. Jahrhundert. Von der Polizeifürsorgerin zur Kriminalbeamtin. In: Oranienburger Schriften. Beiträge aus der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (1), S. 120-129.
- BUHLAN, H. JUNG, W. (Hrsg.). (2000). Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Köln: Emons Verlag.
- CENTRUM SCHWULE GESCHICHTE (Hrsg.). (1998). „Das sind Volksfeinde!“. Die Verfolgung von Homosexuellen an Rhein und Ruhr 1933-1945. Köln: Emons-Verlag.
- CORNELIUS, K. (2006). Vom spurlosen Verschwindenlassen zur Benachrichtigungspflicht bei Festnahmen. Berlin: Berliner Wirtschaftsverlag.
- DAMS, C. (2004). Kontinuitäten und Brüche. Die höheren preußischen Kriminalbeamten im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus. In: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis (7), S. 478-483.
- DAMS, C. DÖNECKE, K. KÖHLER, T. (Hrsg.). (2007). „Dienst am Volk“? Düsseldorf zwischen Demokratie und Diktatur. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- DIERL, F. HAUSLEITNER, M. HÖLZL, M. MIX, A. (Hrsg.). (2011). Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat. Dresden: Sandstein Verlag.
- FLEERMANN, B. (Hrsg.). (2018). Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950). Düsseldorf: Droste Verlag.
- FLEERMANN, B. (2018). Die Zwanziger Jahre. In: FLEERMANN, B. (Hrsg.). Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950). S. 28-79. Düsseldorf: Droste Verlag.

- FLEERMANN, B. (2018). Die NS-Zeit 1933-1938. In: FLEERMANN, B. (Hrsg.). Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950). S. 80-157. Düsseldorf: Droste Verlag.
- FLEITER, A. (2007). Die Kalkulation des Rückfalls. Zur kriminalistischen Konstruktion sozialer und individueller Risiken im langen 19. Jahrhundert. In: SCHAUZ, D; FREITAG, S. (Hrsg.): Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. Und frühen 20. Jahrhundert. S. 169-195. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- GÖTTING, D. (2009). Die ‚Weibliche Kriminalpolizei‘; ein republikanisches Reformprojekt zwischen Krise und Neuorientierung im Nationalsozialismus. In: SCHULTE, W. (Hrsg.). Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei. S. 481-510. Münster, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- GROß, S. (2020). Friederike Wieking. Fürsorgerin, Polizeiführerin und KZ-Leiterin. Nordhorn: Heimatverein der Grafschaft Bentheim e.V.
- KAWELOVSKI, F. (2009). „Achtung! Hier Gruga an alle!“ Die Geschichte der Essener Polizei. Mülheim: Eigenverlag.
- KENKMANN, A. SPIEKER, C. (Hrsg.). (2004). 100 Jahre Frauen in der deutschen Polizei. Dokumentation eines Symposiums im Geschichtsort Villa ten Hompel, Münster. Münster: Förderverein Villa ten Hompel.
- KIENAST, K. VIETOR, W. GEILHAUSEN, S. (2018). Die Männer vom K Litzmannstadt. Die Rolle der Düsseldorfer Kriminalpolizei im besetzten Łódź. In: FLEERMANN, B. (Hrsg.). Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950). S. 344-365. Düsseldorf: Droste Verlag.
- KÖHN, K. (2007). Praxisbezogenes Lexikon der Kriminologie. Sonderband des Handbuchs Kriminalistische Kompetenz. Lübeck: Verlag Schmidt-Römheld.
- KRETZER, A. (2002). „His or her special job“. Die Repräsentation von NS-Verbrecherinnen im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs. In: KZ-GEDENKSTÄTTE NEUENGAMME (Hrsg.). (2002).

- Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus. S. 134-150. Bremen: Ed. Temmen.
- KZ-GEDENKSTÄTTE NEUENGAMME (Hrsg.). (2002). Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus. Bremen: Ed. Temmen.
- KZ-GEDENKSTÄTTE NEUENGAMME (Hrsg.). (2013). Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bremen: Edition Temmen Verlag.
- LANGE, H. (Hrsg.). (2000). Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- LANGE, H. (Hrsg.). (2003). Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- LUKASCHEWSKI, M. (2020). Geschichte der Kriminalistik. Rostock: MAIN Verlag.
- MIX, A. (2011). Alibi für Kriminalisten. Wie Bernd Wehner die Geschichte der Kriminalpolizei im NS-Staat schrieb. In: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis (11), S. 672-679.
- MIX, A. (2011). Erfolgsstory oder Skandalgeschichte? Die strafrechtliche Aufarbeitung der Polizeiverbrechen. In: DIERL, F. HAUSLEITNER, M. HÖLZL, M. MIX, A. (Hrsg.). Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat. S. 78-89. Dresden: Sandstein Verlag.
- MÜLLER, J. (1998). Bei „Angriffen“ auf die Sittlichkeit... Die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ der Kölner Kriminalpolizei gegen Homosexuelle. In: CENTRUM SCHWULE GESCHICHTE (Hrsg.). „Das sind Volksfeinde!“. Die Verfolgung von Homosexuellen an Rhein und Ruhr 1933-1945. S. 141-159. Köln: Emons-Verlag.
- NIENHAUS, U. (1999). Nicht für eine Führungsposition geeignet. Josefine Erkens und die Anfänge weiblicher Polizei in Deutschland 1923-1933. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- NITSCHKE, P. (Hrsg.). (1996). Die Deutsche Polizei und Ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis. S. 72-97. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.

- NITSCHKE, P. (2000). Polizei im NS-System. In: LANGE, H. (Hrsg.). Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland. S. 51-63. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- NOETHEN, S. (2000). Brüche und Kontinuitäten – Zur Kölner Polizei nach 1945. In: BUHLAN, H. JUNG, W. (Hrsg.). Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. S. 575-601. Köln: Emons Verlag.
- RITSCHER, W. (2009). NS-Täter und -Täterinnen: Eine notwendige Diskussion. In: ABMAYR, H. (Hrsg.) Stuttgarter NS-Täter. Vom Mitläufer bis zum Massenmörder (S. 20-29). Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- ROTH, T. (2003). Kontrolle und Kriminalität in der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" 1933-1945 - das Beispiel der Kölner Kriminalpolizei. In: ALTHOFF, M. BECKER, P. LÖSCHPER, G. STEHR, J. (Hrsg.). Zwischen Anomie und Inszenierung, Interpretationen der Kriminalitätsentwicklung. S. 251-274. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.
- ROTH, T. (2006). Zwischen Metropole und Provinz. Organisation und Personal der Kriminalpolizei im Bonner Raum 1925-1945. In: SCHLOBMACHER, N. (Hrsg.). „Kurzerhand die Farbe gewechselt“. Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus. S. 89-137. Bonn: Stadtarchiv und Stadthistorische Bibliothek Bonn.
- ROTH, T. (2009). Verbrechensbekämpfung und Verfolgung sozialer Randgruppen – zur Beteiligung lokaler Kriminalpolizeien am NS-Terror. In: SCHULTE, W. (Hrsg.). Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei. S. 539-588. Münster, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- ROTH, T. (2011). Die Kriminalpolizei. In: DIERL, F. HAUSLEITNER, M. HÖLZL, M. MIX, A. (Hrsg.). Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat. S.42-53. Dresden: Sandstein Verlag.
- SCHAUZ, D; FREITAG, S. (Hrsg.) (2007). Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. Und frühen 20. Jahrhundert. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

- SCHLOBMACHER, N. (Hrsg.). (2006). „Kurzerhand die Farbe gewechselt“. Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus. Bonn: Stadtarchiv und Stadthistorische Bibliothek Bonn.
- SCHULTE, W. (Hrsg.). (2009). Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei. Münster, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- SCHUSTER, K. (2019). Die Sicherungsverwahrung im Nationalsozialismus und ihre Fortentwicklung bis heute. Eine Aufarbeitung anhand von Fällen. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- SEIBT, G. (2018). Schreibtischtäter. In: VAN LAAK, D.; ROSE, D. (Hrsg.). Schreibtischtäter. Begriff – Geschichte – Typologie. S. 29-30. Göttingen: Wallstein-Verlag.
- STEINERS, S. (2001). Die Geschichte der Frauen in der Hamburger Kriminalpolizei (1927 bis heute). Von Anfang an ein wenig anders – Hamburg auf Sonderwegen. In: Der Kriminalist (9), S. 355-357.
- SURMANN, R. SCHRÖDER, D. (Hrsg.). (1999). Der lange Schatten der NS-Diktatur. Texte zur Debatte um Raubgold und Entschädigung. Hamburg/Münster: Unrast-Verlag.
- SURMANN, R. SCHRÖDER, D. (1999). Vom NS-Goldräuber zum führenden Wirtschaftskriminologen der Bundesrepublik. Die Karriere des Walter Zirpins. In: SURMANN, R. SCHRÖDER, D. (Hrsg.). Der lange Schatten der NS-Diktatur. Texte zur Debatte um Raubgold und Entschädigung. S. 51-60. Hamburg/Münster: Unrast-Verlag.
- TEUFEL, M. (1996). Vom Werden der deutschen Kriminalpolizei. Ein polizeihistorischer Abriß mit prosopographischen Anmerkungen. In: NITSCHKE, P. (Hrsg.): Die Deutsche Polizei und Ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis. S. 72-97. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- TÖTTEL, U. (2013). Polizistinnen in islamischen Staaten. Eindrücke von der „Islamic Police Women Conference“. In: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis (11), S. 695-700.

- VAN LAAK, D.; ROSE, D. (Hrsg.). (2018). Schreibtischtäter. Begriff – Geschichte – Typologie. Göttingen: Wallstein-Verlag.
- VAN LAAK, D.; ROSE, D. (2018). Vorwort. In: VAN LAAK, D.; ROSE, D. (Hrsg.). Schreibtischtäter. Begriff – Geschichte – Typologie. S. 9-10. Göttingen: Wallstein-Verlag.
- VERA, A. (2019). Von der „Polizei der Demokratie“ zum „Glied und Werkzeug der NS-Gemeinschaft“. Die Polizei als Instrument staatlicher Herrschaft im Deutschland der Zwischenkriegszeit (1918-1939). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- WAGNER, P. (1988). Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die „Vernichtung des Verbrechertums“. In: AYAB, W. (Hrsg.). Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. S. 75-100. Berlin: Rotbuch Verlag.
- WAGNER, P. (1996). Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Hamburg: Christians Verlag.
- WAGNER, P. (2002). Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960. München: Verlag C. H. Beck.
- WAGNER, P. (2009). Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates – Rolle, Macht und Selbstverständnis der Polizei im Nationalsozialismus. In: SCHULTE, W. (Hrsg.). Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei. S. 23-48. Münster, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- WEGO, M. (1996). Entstehung und Entwicklung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen. In: NITSCHKE, P. (Hrsg.): Die Deutsche Polizei und Ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis. S. 174-189. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- WELZER, H. (2009). Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

WERDES, B. (2003). Frauen in der Polizei – Einbruch in eine Männerdomäne. In:
LANGE, H. (Hrsg.). Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren
Sicherheit. S. 195-211. Wiesbaden: Springer Fachmedien.